

Das Deutsche Studentenwerk begrüßt die Bemühungen des Deutschen Bundestages, noch in dieser Legislaturperiode eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung der Ausbildungsförderung zu verabschieden. Der Beirat des Deutschen Studentenwerkes, dem Vertreter der Westdeutschen Rektorenkonferenz, des Verbandes Deutscher Studentenschaften und der Mitglieder des Deutschen Studentenwerkes sowie mit beratender Stimme je ein Vertreter der Bundesregierung, der Länderregierungen und des Deutschen Städtetages angehören, hat über die Gesetzentwürfe aller drei Fraktionen in seiner Sitzung am 20. Januar 1969 beraten. Als Ergebnis der Beratungen wird die nachstehende Stellungnahme zu den drei Gesetzentwürfen der Fraktionen sowie ein Formulierungsvorschlag vorgelegt. Dem Formulierungsvorschlag liegt folgende Konzeption zugrunde:

1. Im Gegensatz zu der den Gesetzentwürfen aller drei Parteien zugrundeliegenden Konzeption der Familienabhängigkeit läßt sich der Entwurf leiten vom Gedanken der Familienunabhängigkeit. Dieser Begriff enthält im wesentlichen zwei Gesichtspunkte. Er betont einerseits die Entlastung der Familie bei der Aufbringung der finanziellen Mittel für die Ausbildung der Kinder und andererseits die Unabhängigkeit des Auszubildenden von möglichen einschränkenden Einflüssen der Familie auf seine Ausbildung.

a) Die bisherigen Förderungsarten haben es nicht vermocht, die schichten-

spezifische Zusammensetzung der Auszubildenden in den Bildungseinrichtungen wesentlich zu verändern. In den weiterführenden Ausbildungsstätten sind Kinder aus den unteren Schichten unterrepräsentiert. Durch eine frühzeitig einsetzende Förderung, die unabhängig von den jeweiligen Einkommens- und Vermögenslagen der Unterhaltsverpflichteten gewährt wird, kann die finanzielle Grundlage geschaffen und vorhandene Bildungsfeindlichkeit abgebaut werden.

b) Die freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstätte muß auch dann gewährleistet sein, wenn die Unterhaltsverpflichteten aufgrund ihrer sozialen Lage nicht imstande sind, eine den Neigungen und Leistungen ihrer Kinder entsprechende Ausbildung zu gewähren.

c) In all denjenigen Fällen, in denen die Unterhaltsverpflichteten einschränkenden Einfluß ausüben auf die Bestimmung des Ausbildungsganges, durch die Forderung besonderer Leistungen oder durch den Entzug der finanziellen Unterstützung, gewährleistet eine familienunabhängige Ausbildungsförderung, daß der Auszubildende nicht in der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit gehindert wird.

d) Die Verpflichtung der Eltern zur Finanzierung der Ausbildung ihrer Kinder bis zum Abschluß ihrer Ausbildung bringt bei den bisherigen Regelungen nicht begründbare Belastungen mit sich. Bei Kindern z.B., die über den Zweiten Bildungsweg zu einem Hochschulstudium kommen, ist die Familie verpflichtet, teilweise bis zu einem relativ hohen Alter der Kinder die Ausbildung zu finanzieren. Die familienunabhängige Förderung bringt eine erhebliche finanzielle Entlastung der Familie mit sich.

e) Die bisherige Praxis der Einkommens- und Vermögensanrechnung

der Unterhaltsverpflichteten hat zu einer unübersehbaren Fülle von Härten und Ungleichheiten geführt. Jede Regelung auf dieser Grundlage wird unzulänglich bleiben. Lediglich eine familienunabhängige Ausbildungsförderung bietet die Gewähr, daß eine Gleichbehandlung aller erreicht wird.

2. Selbstbeteiligung

Angesichts der Höhe der für die Ausführung dieses Vorschlages erforderlichen Mittel stellt sich die Frage nach ihrer Aufbringung. Dieses Problem kann, legt man das Prinzip der Familienunabhängigkeit zugrunde, nur durch eine Selbstbeteiligung der Ausgebildeten gelöst werden. Der Auszubildende soll nach Abschluß der Ausbildung und nach Eintritt in das Berufsleben einen Teil der Förderungsbeträge zurückzahlen. Für die Rückzahlung bieten sich zwei Wege an.

Entweder führt man für die Geförderten eine Sondersteuer ein, über die dann etwa 50 Prozent der Förderungsbeträge zurückzuzahlen sind. (Dieser Sondersteuer soll als Berechnungsgrundlage das jeweilige Einkommen des Geförderten nach Eintreten in das Berufsleben zugrundeliegen. Damit soll sichergestellt werden, daß die Rückzahlungspflicht den Ausgebildeten in den ersten Berufsjahren nicht übermäßig belastet), oder man gestaltet die Ausbildungsförderung als Teilstipendium bzw. Teildarlehen aus und führt dann die Selbstbeteiligung der Ausgebildeten als Darlehensrückzahlungspflicht ein. In jedem Falle müssen die Rückzahlungsbedingungen so flexibel gestaltet werden, daß der Familienstand und der Ausbildungsgang der Kinder des Ausgebildeten berücksichtigt werden können.

3. Eignung

Der Vorschlag verzichtet auf den traditionellen Eignungsbegriff. Aus der Erfahrung der Allgemeinen

Studienförderung nach dem Honnefer Modell ist festzustellen, daß der dort verwendete Eignungsbegriff fast immer als Leistungsbegriff verstanden wurde, da "Eignung" nicht zu definieren ist. Auf die Feststellung besonderer Leistungen wurde im wesentlichen aus zwei Gründen verzichtet:

- a) ein Ausbildungsförderungsgesetz sollte primär eine sozialpolitische Maßnahme sein;
- b) in allen Ausbildungsgängen bestehen bereits ständige Leistungskontrollen und Prüfungen (z.B. in den allgemeinen weiterführenden Schulen in Form von Versetzungen und Zeugnissen; in den Studiengängen an den Universitäten gibt es Zwischenprüfungen oder gleichwertige Leistungsnachweise). Diese in die Ausbildungsgänge eingebauten normalen Leistungsüberprüfungen sind ausreichend.

4. Zuständigkeit

Die Durchführung dieses Gesetzes soll so unkompliziert und so ausbildungsnah wie möglich erfolgen. Damit verbietet sich bei der Vielfalt der einzelnen Ausbildungsgänge die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes nur auf eine zentrale Stelle wie die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die Zuständigkeit der Bundesanstalt und der ihr nachgeordneten Arbeitsämter ist dort zweckmäßig, wo die Ausbildung im Arbeitsbereich und am Wohnort der Erziehungsberechtigten stattfindet. Das trifft auf die Lehr- und Anlernberufe und auf die Berufs- und Berufsfachschulen zu. Schon für den Bereich der weiterführenden Schulen gilt das nicht mehr, denn hier handelt es sich in erster Linie um Einrichtungen im bildungspolitischen

Bereich. Da es sich aber bei den Auszubildenden um Minderjährige handelt und die Ausbildung in der Regel am Wohnort der Erziehungsberechtigten erfolgt, müßte die Durchführung der Ausbildungsförderung einer im bildungspolitischen Bereich tätigen örtlichen Stelle, etwa den Schulämtern, übertragen werden. Im Bereich der Hoch- und Fachschulen erfolgt die Ausbildung im allgemeinen außerhalb des Wohnortes der Eltern. Außerdem handelt es sich fast ausnahmslos um volljährige, mindestens aber über 18 Jahre alte Auszubildende. Hier kann eine sinnvolle Verwaltungsregelung nur an der Ausbildungsstätte und unter Mitwirkung der Betroffenen vorgenommen werden. Nur bei einer engen Verbindung der für die Ausbildungsförderung zuständigen Verwaltung zu diesen Ausbildungsstätten mit ihren komplizierten Ausbildungsgängen sind sachgerechte Entscheidungen gewährleistet.

5. Bei einem stufenweisen Inkrafttreten des Gesetzes muß die Ausbildungsförderung in den Ausbildungsgängen beginnen, für die noch keine oder eine völlig unzureichende Förderung besteht und bei denen die Ausbildungsförderung für die Gewährleistung einer Chancengleichheit am notwendigsten erscheint. Das trifft in erster Linie auf die weiterführenden Schulen zu. Hier und bei den Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges müßte die Ausbildungsförderung einsetzen. Damit wird auch ein sinnvoller Aufbau der Ausbildungsförderung von den unteren zu den höheren Ausbildungsgängen erreicht.

Im übrigen wird davon ausgegangen, daß bis zur vollen Verwirklichung des Ausbildungsförderungsgesetzes die bestehenden Förderungsmaßnahmen wie z.B. die Studienförderung im Gesamthochschulbereich durch Bund und Länder oder die Umschulungsmaßnahmen durch die Arbeitsverwaltung fortgesetzt und verbessert werden.

§ 1 Grundsatz

Der CDU-Entwurf CDU ist die erforderliche
Der Entwurf der CDU/CSU sagt nichts über
Sinn und Zweck der Ausbildungsförde-
rung. Da er in abgewandelter Form
den Regierungsentwurf übernommen hat,
kann aber unterstellt werden, daß die
Intentionen, die in der Begründung
des Regierungsentwurfes angegeben
sind, auch die Grundlage für den
CDU/CSU-Entwurf abgeben. Der
Entwurf sagt zwar nicht expressis
verbis, daß es sich bei der Ausbildungs-
förderung um einen Rechtsanspruch
handelt. Dies kann jedoch aus der
Art der Gesetzesformulierung (s. § 1)
entnommen werden. Die grundsätzlichen
Erwägungen, die zu einer Kodifizierung
des Ausbildungsförderungsgesetzes
Anlaß geben, sollten aber auch im
Gesetz einleitend niedergelegt
werden.

Der Personen SPD ist in § 2 des SPD-Entwurfes
In § 1 des SPD-Entwurfes wird ausdrücklich
festgestellt, daß es sich um einen Rechtsan-
spruch handelt. Dies erscheint im Interesse
einer Klarstellung der Begünstigten
wünschenswert. Über den Sinn und Zweck
der Ausbildungsförderung enthält der
SPD-Entwurf keinerlei Aussagen. Er legt
aber ausdrücklich fest, daß für die
Förderung als Voraussetzung die Eignung
und Bedürftigkeit gegeben sein müssen.

Der FDP-Entwurf FDP geht am weitesten. Nach § 3,
Der FDP-Entwurf sagt in § 1 als einziger etwas
über den Sinn und Zweck des Gesetzes. Begrüßens-
wert ist der Hinweis, daß durch das Ausbildungs-
förderungsgesetz auch eine Weiterbildung oder
Umschulung im Erwerbsleben Stehender ermöglicht
werden soll. In § 4 des Entwurfes wird darauf
hingewiesen, daß für die Förderung wirtschaft-
liche Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Der FDP-Entwurf kennt außerdem in § 28 eine
Sonderförderung zur Vervollkommnung der
deutschen Sprachkenntnisse und für Personen,
die den Nachweis der deutschen Staatsange-
hörigkeit nicht lückenlos führen können.

Der Vorschlag übernimmt in wesentlichen
Der Vorschlag übernimmt Gedanken
und Formulierungen sowohl des
FDP- (§ 1 und § 4) wie des
SPD-Entwurfes. Er weicht aller-
dings in Absatz 3, in dem eine
familienunabhängige Förderung
postuliert wird, grundsätzlich
von allen drei anderen Entwürfen
(vgl. Vorbemerkung) ab. Anstelle
des in allen drei Parteientwürfen
vorkommenden Begriffs der Eignung
geht der Vorschlag ausdrücklich
nur von einer Leistungsvoraus-
setzung aus. Aus der praktischen
Erfahrung der Allgemeinen
Studienförderung nach dem
Honnefer Modell, bei der der
Eignungsbegriff verwendet wird,
kann festgestellt werden, daß
unter Eignung immer nur Leistung
verstanden wurde. Es wäre ohnehin
unbillig, Auszubildenden, denen
nicht aufgrund ihrer Leistungen
Förderung zu verweigern ist,
die Ausbildungsförderung vor-
zuenthalten.

Erläuterung zu

§ 2 Personenkreis CDU

SPD

FDP

Vorschlag

Der CDU-Entwurf regelt die erforderliche Abgrenzung des Personenkreises unter Abschnitt "Persönliche Voraussetzungen" in § 7. Außer Deutschen im Sinne des Grundgesetzes sollen lediglich Ausländer, die entweder heimatlos oder deren Asylberechtigung anerkannt worden ist, gefördert werden. Ungeklärt bleibt aber das Problem der politisch verfolgten ausländischen Studenten, die nicht als heimatlose oder asylberechtigte Ausländer anerkannt sind.

Der Personenkreis ist in § 2 des SPD-Entwurfs gegenüber dem CDU-Entwurf um Ausländer erweitert, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, Staatsverträgen oder überstaatlichen Rechtsvorschriften Ausbildungsförderung erhalten können.

Der FDP-Entwurf geht am weitesten. Nach § 3, Absatz 4 können auch Ausländer Förderung erhalten, wenn sie sich befugt im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten. Diese Regelung deutet sich schon in § 1 des Gesetzesentwurfs an, wonach Ausländer gefördert werden sollen, wenn für die Bundesrepublik eine rechtliche oder sittliche Verpflichtung anzuerkennen ist oder die Voraussetzungen des § 1, Absatz 2 erfüllt sind.

Der FDP-Entwurf kennt außerdem in § 28 eine Sonderförderung zur Vervollkommnung der deutschen Sprachkenntnisse und für Personen, die den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit nicht lückenlos führen können.

Der Vorschlag übernimmt im wesentlichen die Formulierungen des FDP-Gesetzesentwurfes. Er ist ergänzt worden um eine Bestimmung für politisch verfolgte Ausländer. Durch die Übernahme von § 29 des CDU-Entwurfs vermeidet der Vorschlag, daß für die nach diesem Gesetz Geförderten besondere Leistungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen. Dem liegt zugrunde, daß bereits heute in nahezu allen Ausbildungsbereichen allgemeine Leistungskontrollen etwa in Form von Zeugnissen oder Zwischenprüfungen bestehen.

Erklärung zu

3 Leistungsvoraussetzungen

CDU

Der § 8 des CDU-Entwurfs scheint zunächst eine Verbesserung gegenüber dem Entwurf des Familienministeriums darzustellen, da nach dieser Bestimmung die "schlichte Eignung" als Förderungsvoraussetzung ausreichen soll.

In § 29, der sich mit der "Feststellung der Eignung" befaßt, sind dann allerdings wieder ins einzelne gehende Eignungskriterien aufgenommen. Diese Regelung ist abzulehnen, weil hier wieder wie bei der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell für den Kreis der Geförderten besondere Leistungsüberprüfungen vorgesehen sind.

SPD

Der SPD-Entwurf enthält in § 1 ebenfalls den Begriff der "Eignung". Das zum CDU-Entwurf Ausgeführte gilt deshalb auch für den SPD-Entwurf.

FDP

Im FDP-Entwurf wird die Eignung im § 1 in Zusammenhang mit Neigung und Leistung erwähnt. Wenn auch durch diese Verbindung der Eignungsbegriff weitgehend neutralisiert wird, so erscheint es doch zweckmäßiger, ihn im Gesetz überhaupt nicht zu verwenden.

Vorschlag

Der Vorschlag entspricht bis auf die Überschrift dem Wortlauf des § 8 des CDU-Entwurfs. Durch die Übernahme von § 29 des CDU-Entwurfs vermeidet der Vorschlag, daß für die nach diesem Gesetz Geförderten besondere Leistungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen. Dem liegt zugrunde, daß bereits heute in nahezu allen Ausbildungsbereichen allgemeine Leistungskontrollen etwa in Form von Zeugnissen oder Zwischenprüfungen bestehen.

Erläuterung zu

§ 4 Alter

CDU

SPD

FDP

Vorschlag

Der § 9 des CDU-Entwurfs enthält gegenüber der bisherigen Regelung in der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell eine Verschlechterung, da die Altersgrenze von 40. auf das 30. Lebensjahr herabgesetzt wurde. Absatz 3 enthält zwar eine Härterege- lung, doch müßte bestimmt werden, wer eine derartige Ermessenentscheidung im Einzelfall zu treffen hätte.

Der SPD-Entwurf kennt ebenfalls die Altersgrenze des 30. Lebensjahres, ent- hält allerdings in Absatz 4 des § 5 eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem CDU-Entwurf, indem hier die Fälle des Zweiten Bildungsweges bereits ausgenommen sind.

Der FDP-Entwurf enthält ebenfalls in § 7, Absatz 3 eine altersmäßige Begrenzung, jedoch bieten die gesetzlichen Möglich- keiten in Absatz 4 und 5 ausreichend Gewähr dafür, daß in erster Linie bei Studierenden des Zweiten Bildungsweges die Altersgrenze aufgehoben wird.

Der Vorschlag entspricht § 9 (1) des CDU-Entwurfes und hinsichtlich des Höchstalters der Regelung bei der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell. Darüberhinaus enthält er eine Aus- nahme von der Höchstaltersgrenze für Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen. Diese Ausnahme ist erforderlich, weil sich erfahrungsgemäß die Notwendigkeit solcher Maßnahmen über 40 Jahren ergibt.

Nicht ganz verständlich ist die Beschrän- kung in § 1, Absatz 4, daß Ausbildungs- förderung nur für die Zeit gewährt wird, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt, da andererseits in § 20 die Aus- bildungsförderung einschließlich der vor- lesungs- und unterrichtsfreien Zeit ge- währt wird. Absatz 4 dürfte daher zu ent- behren sein.

Im übrigen fehlen die Umschulung und die Fortbildung. Diese Ausbildungen sollen wahr- scheinlich nach dem Arbeitsförderungs-gesetz geregelt werden. Einer umfassenden Regelung in diesem Gesetz ist jedoch der Vorzug zu geben.

Die Rechtsverordnung hat auch zu regeln, daß und unter welchen Voraus- setzungen kurzfristige Auslandsaufent- halte (Sprachkurse während der Semester- ferien) zu fördern sind.

Da der Entwurf sich an den Ausbildungs- stätten orientiert, wurden unter § 2 folgerichtig die Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges und in § 3 die Ein- richtungen für die Teilnahme an Fernunter- richt ausdrücklich genannt.

Nach § 5 wird die Ausbildungsförderung auch zum Besuch einer außerhalb des Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte gewährt.

Nach § 5 wird die Ausbildungsförderung auch zum Besuch einer außerhalb des Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte gewährt.

Erläuterung zu

§ 5 Förderungsfähige Ausbildung CDU

SPD

FDP

Vorschlag

Der CDU-Entwurf geht in seiner Konzeption (vgl. § 1) von Ausbildungsstätten aus. Folgerichtig könnte somit die Förderung auf die Lehr- und Anlernberufe sowie auf berufsvorbereitende und Umschulungsmaßnahmen nicht ausgedehnt werden. Die Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz bleibt also weiterhin bestehen.

Absatz 3 des § 1 befaßt sich mit der Praktikumsförderung. Hierbei kann es sich im wesentlichen nur um Praktika handeln, die im Hochschulbereich vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, da gemäß § 20 durchgehend Förderung vorgesehen ist. Es ergibt sich dabei jedoch die Frage, wer die Leistungsfeststellung für die Förderung des Praktikums treffen soll.

Nicht ganz verständlich ist die Beschränkung in § 1, Absatz 4, daß Ausbildungsförderung nur für die Zeit gewährt wird, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt, da andererseits in § 20 die Ausbildungsförderung einschließlich der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit gewährt wird. Absatz 4 dürfte daher zu entbehren sein.

Da der Entwurf sich an den Ausbildungsstätten orientiert, wurden unter § 2 folgerichtig die Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges und in § 3 die Einrichtungen für die Teilnahme am Fernunterricht ausdrücklich genannt.

Nach § 5 wird die Ausbildungsförderung auch zum Besuch einer außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte gewährt.

Der Entwurf der SPD kennt keine Aufgliederung nach Ausbildungsstätten. Er stellt vielmehr in seiner Gliederung auf die förderungsfähigen Ausbildungen ab. Da die Ausbildungsgänge ständig im Fluß sind, ist es zweckmäßig den Begriff "Ausbildungsgänge" durch einen Hinweis auf die Ausbildungsstätten zu konkretisieren. Für die Lehr- und Anlernberufe ist das allerdings nicht möglich.

Im übrigen fehlen die Umschulung und die Fortbildung. Diese Ausbildungen sollen wahrscheinlich nach dem Arbeitsförderungsgesetz geregelt werden. Einer umfassenden Regelung in diesem Gesetz ist jedoch der Vorzug zu geben.

Der FDP-Entwurf stellt wie der CDU-Entwurf auf die Ausbildungsgänge ab. Er enthält darüber hinaus die Förderung der Umschulung und Fortbildung.

Der Vorschlag entspricht der Intention des FDP-Entwurfs. Er enthält darüber hinaus eine Kombination zwischen Ausbildungsgang und Ausbildungsstätten, um eine wünschenswerte Konkretisierung zu erreichen. Absatz 4 erfaßt die Fälle des Auslandsstudiums und der Auslandsdeutschen. Eine Regelung durch Rechtsverordnung erscheint im Interesse einer leichteren Anpassung an veränderte Verhältnisse und im Hinblick auf die Besonderheiten der einzelnen Ausbildungsgänge zweckmäßiger als eine Regelung im Gesetz.

Die Rechtsverordnung hat auch zu regeln, daß und unter welchen Voraussetzungen kurzfristige Auslandsaufenthalte (Sprachkurse während der Semesterferien) zu fördern sind.

Durch § 5, Absatz 1 wird die Möglichkeit gegeben, künftig das Studium bereits an einer außerdeutschen Ausbildungsstätte zu beginnen. Hierbei bleibt jedoch die Frage offen, welche Stelle feststellt, inwieweit die Gewährung der Förderung im Ausland für die Ausbildung förderlich ist.

§ 5, Absatz 2 enthält eine Neuregelung gegenüber den Bestimmungen der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell, da künftig auch deutsche Studierende, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, d.h. im Ausland leben, gefördert werden können. Allerdings wird diese Verbesserung weitgehend aufgehoben, daß in § 18, Absatz 3, Satz 1, die Förderung durch Darlehen vorgesehen ist.

Die Dauer der Förderung wird in § 7 des FDP-Entwurfes behandelt. Eine Beschränkung der Höchstförderungsdauer, wie sie die anderen Entwürfe kennen, ist hier nicht vorgesehen. Die Ausbildungsförderung soll erst mit Erreichen des Ausbildungszieles, wie es der Neigung und Leistung der zu fördernden Person entspricht, enden. Dies würde eine streng individuell ausgerichtete Förderung bedeuten, die in dieser Form wohl nur schwerlich hochschulfern vollzogen werden kann.

Der § 6 entspricht dem § 6 des CDU-Entwurfes. Er würde in Abs. 2 durch Ziffer 3 ergänzt. Der Abs. 2 des CDU-Entwurfes ist im Schlußteil entbehrlich, weil in Abs. 2 des Vorschlages in Ziffer 1 und 2 das Wort "oder" angefügt wurde. Hinsichtlich des Absatzes 2 kann im Hinblick auf die zu erwartende Änderung der Fakultätsbereiche der Hochschule eine Festsetzung, ob ein Studium in derselben Fachrichtung tatsächlich fortgesetzt wird, immer schwieriger getroffen werden. Außerdem dürfte die Einschränkung der Förderung in diesen Fällen der Entwicklung neuer Berufsbilder wie z.B. des Sozialpfarrers oder Schulpsychologen nicht entsprechen. Auf jeden Fall muß das Kriterium "derselben Fachrichtung" großzügig ausgelegt und so weit wie möglich dem angestrebten Berufsziel Rechnung getragen werden.

In Absatz 3 wird mit Rücksicht darauf, daß die Vielzahl der denkbaren Fälle nicht enumerativ aufgezählt werden kann, der unbestimmte Rechtsbegriff "aus wichtigen Grund" ebenso wie in anderen Gesetzen unvermeidbar sein. Auf eine solche Ausnahmeregelung kann andererseits nicht verzichtet werden, da ein Wechsel in der Fachrichtung und eine evtl. damit verbundene Änderung des Berufszieles eine Weiterförderung nicht von vornherein ausschließen darf.

§ 6 Beginn und Dauer

In § 6, Abs. 1 des CDU-Entwurfs wird der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß Ausbildungsförderung nur bis zum Abschluß einer gewählten Ausbildung gewährt wird.

§ 6, Abs. 2 sieht allerdings eine umfangreiche Durchberechnung dieses Grundsatzes vor, und zwar in den Fällen, in denen die erste Ausbildung in derselben Fachrichtung weitergeführt wird, und in denen die Abschlußprüfung der ersten Ausbildung den Zugang zu der zweiten Ausbildung eröffnet hat.

In Einzelfällen sollen zudem Ausnahmen auch bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen zugelassen werden.

Absatz 2 ist wörtlich aus dem Entwurf des Familienministeriums übernommen worden, obwohl der alte Absatz 1 durch die Präzisierung "berufsqualifizierte Ausbildung" erheblich abgewandelt worden ist. Auf den ersten Blick scheint dadurch auch eine Verbesserung gegenüber der Regelung nach dem Honnefer Modell vorzuliegen. Beim Honnefer Modell endete die Förderung grundsätzlich mit dem zur Berufsausübung berechtigenden Abschlußexamen, jedoch spätestens mit der Erreichung der Höchsförderungsdauer in der gewählten Fachrichtung. So war zum Beispiel eine Förderung von Studenten mit Realschullehrerexamen, auch wenn sie ihr Studium in der gewählten Fachrichtung mit dem Ziel der Prüfung für das höhere Lehramt fortsetzen wollten, nicht möglich. Lediglich bei Studierenden mit Ingenieur- und Volksschullehrerexamen galt eine Ausnahmeregelung, die jedoch auf den Unterschied bei Bundes- und Landesmittelförderung zurückgeführt wurde.

Im Entwurf der SPD ist unter § 5 Beginn und Dauer in einer Bestimmung geregelt. Die Förderung soll erst mit Erreichung des Ausbildungszieles enden, das der erkennbaren Eignung und den Fähigkeiten des Auszubildenden entspricht. Der Entwurf sieht zwar ebenfalls vor, daß für Ausbildungsgänge an Hochschulen Höchsförderungsdauern festgelegt werden, doch sind folgerichtig keinerlei Beschränkungen bei Fachwechsel, Wechsel der Ausbildung oder bei einem Zweitstudium vorgesehen.

Das Alterserfordernis in Absatz 4 gehört begriffsnötig zu den persönlichen Voraussetzungen und sollte aus diesem Grunde dort geregelt werden.

Die Dauer der Förderung wird in § 7 des FDP-Entwurfes behandelt. Eine Beschränkung der Höchsförderungsdauer, wie sie die anderen Entwürfe kennen, ist hier nicht vorgesehen. Die Ausbildungsförderung soll erst mit Erreichen des Ausbildungszieles, wie es der Neigung und Leistung der zu fördernden Person entspricht, enden. Dies würde eine streng individuell ausgerichtete Förderung bedeuten, die in dieser Form wohl nur schwerlich hochschulfern vollzogen werden kann.

Der § 6 entspricht dem § 6 des CDU-Entwurfes. Er wurde in Abs. 2 durch Ziffer 3 ergänzt. Der Abs. 2 des CDU-Entwurfes ist im Schlußteil entbehrlich, weil in Abs. 2 des Vorschlages in Ziffer 1 und 2 das Wort "oder" angefügt wurde.

Hinsichtlich des Absatzes 2 kann im Hinblick auf die zu erwartende Änderung der Fakultätsbereiche der Hochschule eine Festsetzung, ob ein Studium in derselben Fachrichtung tatsächlich fortgesetzt wird, immer schwieriger getroffen werden. Außerdem dürfte die Einschränkung der Förderung in diesen Fällen der Entwicklung neuer Berufsbilder wie z.B. des Sozialpfarrers oder Schulpsychologen nicht entsprechen. Auf jeden Fall muß das Kriterium "derselben Fachrichtung" großzügig ausgelegt und so weit wie möglich dem angestrebten Berufsziel Rechnung getragen werden.

In Absatz 3 wird mit Rücksicht darauf, daß die Vielzahl der denkbaren Fälle nicht enumerativ aufgezählt werden kann, der unbestimmte Rechtsbegriff "aus wichtigem Grund" ebenso wie in anderen Gesetzen unvermeidbar sein. Auf eine solche Ausnahmeregelung kann andererseits nicht verzichtet werden, da ein Wechsel in der Fachrichtung und eine evtl. damit verbundene Änderung des Berufszieles eine Weiterförderung nicht von vornherein ausschließen darf.

Wenn es auch zu begrüßen ist, daß nunmehr der bisherigen unbefriedigenden Regelung ein Ende gesetzt wird, so werden doch die Fälle, in denen die weiterführende Ausbildung nicht in derselben Fachrichtung fortgesetzt wird, oder die erste Ausbildung nicht als notwendige Voraussetzung anerkannt wird, nur sehr unvollkommen durch die Bestimmung in Absatz 3 erfaßt. In diesem Zusammenhang wird hier bereits darauf hingewiesen, daß unter Umständen lediglich eine Darlehensförderung eintreten kann.

Absatz 3 regelt den Fall des Ausbildungswechsels aus wichtigem Grund. Ob ein Wechsel in der Fachrichtung und eine evtl. damit verbundene Änderung des Berufszieles eine Weiterförderung in Frage stellen kann, ist nicht ersichtlich. Die eigentliche Förderungsdauer regelt der Entwurf in § 20. Sinnvoller wäre es, die unter der Überschrift "Ausbildungswege und Förderungsdauer" enthaltenen Bestimmungen aus Gründen der Klarheit und Überschaubarkeit zusammenzufassen. Die Ausdehnung der Förderung auch auf die vorlesungs- und unterrichtsfreie Zeit wird begrüßt. Der Hinweis auf in den Semesterferien mögliche Werkarbeit mußte bisher im Zeichen einer allumfassenden Studienreform besonders anachronistisch erscheinen.

Falls eine Festsetzung der Höchstförderungsdauer (§ 20, Abs. 1 und 4) unvermeidbar sein sollte, so müßte dies nicht unter Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, sondern unter Berücksichtigung der statistisch zu ermittelnden Studienzeiten erfolgen.

§ 20, Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, in bestimmten Fällen die Förderung auch über die festgesetzte Höchstdauer hinaus zu gewähren. Hierbei fällt auf, daß gegenüber der bisherigen Regelung nach dem Honnefer Modell auch eine Weiterförderung trotz (erstmaligem) Nichtbestehen der Abschlußprüfung möglich ist.

Dies stellt eine erhebliche Verbesserung zur gegenwärtigen Situation dar, zumal aus dem Wortlaut zugleich geschlossen werden muß, daß ein Nichtbestehen der Prüfung während der an sich möglichen Förderungsdauer in keinem Fall einen negativen Einfluß auf die Weitergewährung der Förderung haben wird.

SPD

Nach dem Entwurf der SPD (§ 6, Abs. 1) umfaßt die Ausbildungsförderung die Ausbildungskosten, die sich aus den Aufwendungen für den Ausbildungsbedarf und den Kosten des Lebensunterhalts zusammensetzen. Die Ausbildungsförderung wird unter Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens des Auszubildenden, seiner Eltern bzw. seines Ehegatten in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Ausbildungskosten und zumutbarer Eigenleistung gewährt (§ 6, Abs. 2). Der Sammelbegriff "Ausbildungskosten" für Ausbildungsbedarf und Lebensunterhalt erscheint überflüssig, es genügt der Begriff "Ausbildungsförderung", der sich aus Ausbildungskosten und Lebensunterhalt zusammensetzt. Insoweit ist der CDU-Entwurf klarer gefaßt. Das trifft auch auf Absatz 2 des SPD-Entwurfes zu. Die begrüßenswerte Regelung des Absatzes 2 des CDU-Entwurfes fehlt im Entwurf der SPD ganz.

FDP

Der FDP-Entwurf enthält keine eigene Bestimmung über den Umfang der Ausbildungsförderung. Er spricht in § 3 lediglich davon, daß für den Ausbildungs- und Lebensunterhaltsbedarf Pauschalbeträge festgesetzt werden. Obwohl das die kürzeste Regelung ist, empfiehlt es sich, im Gesetz zur Klarstellung den Umfang der Ausbildungsförderung ausdrücklich festzusetzen, wie es CDU und SPD in ihren Entwürfen getan haben. In § 28, Abs. 3 enthält der FDP-Entwurf zusätzliche Leistungstipendien beim Hochschulstudium. Solche Leistungszulagen passen nicht in ein Ausbildungsförderungsgesetz und sollten deshalb besser gesondert geregelt werden. Nach § 29 können für zusätzlichen Ausbildungsbedarf Darlehen bewilligt werden. Diese Regelung widerspricht dem Prinzip der Kostendeckung der Ausbildungsförderung. Da eine kostendeckende Ausbildungsförderung im FDP-Entwurf nicht vorgesehen ist, erscheint diese ergänzende Regelung von diesem Entwurf her gesehen sinnvoll.

Vorschlag

Der Vorschlag trägt der Tatsache Rechnung, daß nach den bisherigen Regelungen der Studienförderung lediglich Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln auf die Förderung angerechnet werden. Ausbildungsförderung von privater Seite dagegen anrechnungsfrei bleibt. Jedoch soll der Auszubildende eigene Mittel für seine Ausbildung einsetzen.

Der § 10, Absatz 2 ist eine Verbesserung gegenüber der Allgemeinen Studienförderung nach dem Hansefer Modell vorgenommen worden. Bei der Allgemeinen Studienförderung kann zur Zeit in Auslegung der Förderungsrichtlinien in den in § 10, Abs. 2 angesprochenen Fällen nur der Freibetrag, nicht aber auch der Förderungsbetrag erhöht werden. Der § 10, Absatz 3 enthält einen Mindestbetrag. Dieser sollte besser in einer Durchführungsverordnung geregelt werden. Auf die Ausführungen in den Übergangs- und Schlußvorschriften wird verwiesen (s. Erläuterungen zu § 38).

§ 7 Umfang der Ausbildungsförderung

CDU	CDU	SPD.	FDP	Vorschlag
<p>Der Umfang der Ausbildungsförderung ist im CDU-Entwurf in § 10 geregelt. Danach (Absatz 1) wird Ausbildungsförderung für den Lebensunterhalt und die Ausbildung bewilligt, soweit nicht von anderer Seite Ausbildungsförderung gewährt wird oder das Einkommen und das Vermögen des Auszubildenden anzurechnen sind. Darüber hinaus (Absatz 2) kann zur Vermeidung von Härten eine zusätzliche Ausbildungsförderung gewährt werden, wenn der Ehegatte oder die Kinder des Auszubildenden auf dessen Unterhaltsleistungen angewiesen sind. Die Regelung des Absatzes 1 entspricht im wesentlichen der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell. Bei der Allgemeinen Studienförderung werden allersings nur <u>Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln</u> auf die Förderung angerechnet. Ausbildungsförderungen von privater Seite, z.B. Firmenstipendien, fallen unter den Freibetrag für eigene Einkünfte. Diese Unterscheidung hat die CDU in § 12 ihres Entwurfes ebenfalls vorgesehen.</p>	<p>Der Umfang der Ausbildungsförderung ist im CDU-Entwurf in § 10 geregelt. Danach (Absatz 1) wird Ausbildungsförderung für den Lebensunterhalt und die Ausbildung bewilligt, soweit nicht von anderer Seite Ausbildungsförderung gewährt wird oder das Einkommen und das Vermögen des Auszubildenden anzurechnen sind. Darüber hinaus (Absatz 2) kann zur Vermeidung von Härten eine zusätzliche Ausbildungsförderung gewährt werden, wenn der Ehegatte oder die Kinder des Auszubildenden auf dessen Unterhaltsleistungen angewiesen sind. Die Regelung des Absatzes 1 entspricht im wesentlichen der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell. Bei der Allgemeinen Studienförderung werden allersings nur <u>Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln</u> auf die Förderung angerechnet. Ausbildungsförderungen von privater Seite, z.B. Firmenstipendien, fallen unter den Freibetrag für eigene Einkünfte. Diese Unterscheidung hat die CDU in § 12 ihres Entwurfes ebenfalls vorgesehen.</p>	<p>Nach dem Entwurf der SPD (§ 6, Abs. 1) umfaßt die Ausbildungsförderung die Ausbildungskosten, die sich aus den Aufwendungen für den Ausbildungsbedarf und den Kosten des Lebensunterhalts zusammensetzen. Die Ausbildungsförderung wird unter Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens des Auszubildenden, seiner Eltern bzw. seines Ehegatten in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Ausbildungskosten und zumutbarer Eigenleistung gewährt (§ 6, Abs. 2). Der Sammelbegriff "Ausbildungskosten" für Ausbildungsbedarf und Lebensunterhalt erscheint überflüssig; es genügt der Begriff "Ausbildungsförderung", der sich aus Ausbildungskosten und Lebensunterhalt zusammensetzt. Insoweit ist der CDU-Entwurf klarer gefaßt. Das trifft auch auf Absatz 2 des SPD-Entwurfes zu. Die begrüßenswerte Regelung des Absatzes 2 des CDU-Entwurfes fehlt im Entwurf der SPD ganze.</p>	<p>Der FDP-Entwurf enthält keine eigene Bestimmung über den Umfang der Ausbildungsförderung. Er spricht in § 8 lediglich davon, daß für den Ausbildungs- und Lebensunterhaltsbedarf Pauschalbeträge festgesetzt werden. Obwohl das die kürzeste Regelung ist, empfiehlt es sich, im Gesetz zur Klarstellung den Umfang der Ausbildungsförderung ausdrücklich festzusetzen, wie es CDU und SPD in ihren Entwürfen getan haben. Abgestellt. Diese Aufstellung. In § 28, Abs. 3 enthält der FDP-Entwurf zusätzliche Leistungsstipendien beim Hochschulstudium. Solche Leistungszulagen passen nicht in ein Ausbildungsförderungsgesetz und sollten deshalb besser gesondert geregelt werden. Nach § 29 können für zusätzlichen Ausbildungsbedarf Darlehen bewilligt werden. Diese Regelung widerspricht dem Prinzip der Kostendeckung der Ausbildungsförderung. Da eine kostendeckende Ausbildungsförderung im FDP-Entwurf nicht vorgesehen ist, erscheint diese ergänzende Regelung von diesem Entwurf her gesehen sinnvoll.</p>	<p>Der Vorschlag trägt der Tatsache Rechnung, daß nach den bisherigen Regelungen der Studienförderung lediglich Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln auf die Förderung angerechnet werden, Ausbildungsförderung von privater Seite dagegen anrechnungsfrei bleibt. Jedoch soll der Auszubildende eigene Mittel für seine Ausbildung einsetzen.</p>
<p>In § 10, Abs. 2 ist eine Verbesserung gegenüber der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell vorgenommen worden. Bei der Allgemeinen Studienförderung kann zur Zeit in Auslegung der Förderungsrichtlinien in den in § 10, Abs. 2 angesprochenen Fällen nur der Freibetrag, nicht aber auch der Förderungsbetrag erhöht werden.</p>	<p>Der § 10, Absatz 3 enthält einen Mindestbetrag. Dieser sollte besser in einer Durchführungsverordnung geregelt werden. Auf die Ausführungen in den Übergangs- und Schlußvorschriften wird verwiesen. (s. Erläuterungen zu § 28).</p>			

§ 8 Bedarf

CDU

SPD

FDP

Vorschlag

Der Bedarf ist im CDU-Entwurf in § 11 geregelt. Die Absätze 1 und 2 des § 11 enthalten Pauschbeträge, die den derzeitigen Sätzen der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell entsprechen. Eine Verbesserung liegt lediglich darin, daß der Förderungsmeßbetrag für Auszubildende, die nicht bei ihrer Familie wohnen, 350,-- DM statt 320,-- DM beträgt. Diese Beträge waren schon 1965 überholt, wie die Untersuchung des Deutschen Studentenwerkes "Die monatlichen Ausgaben der Studierenden" von Kath und Dr. Oehler zeigt. Nach dieser Untersuchung betragen die Studienkosten durchschnittlich im Jahre 1965 bereits 379,-- DM. Darüber hinaus ist es unzumutbar, die Pauschalbeträge ohne eine Gleitklausel im Gesetz festzulegen. Es hat sich schon bei der Allgemeinen Studienförderung, bei der die Pauschalbeträge in Richtlinien festgelegt sind, gezeigt, wie lange es dauert, diese Pauschalbeträge den gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen. Bei einer Festlegung der Pauschalbeträge im Gesetz ohne Gleitklausel würde deren Anpassung an veränderte Lebenshaltungskosten und Ausbildungskosten noch schwerer möglich sein. Die im CDU-Entwurf vorgesehene Regelung ist daher unzumutbar. Der in § 11, Absatz 1, Satz 2 verwendete Begriff "Familie" differenziert nicht zwischen dem elterlichen Haushalt und der Familie des verheirateten Auszubildenden.

Bei den Absätzen 4 und 5 handelt es sich um Sonderregelungen. Diese werden ebenso

Die SPD hat in ihrem Entwurf den Bedarf in Ausbildungsbedarf (§ 7) und Lebensunterhalt (§ 8) aufgeteilt. Der Ausbildungsbedarf umfaßt nach § 7, Absatz 1 das Schulgeld oder die Studiengebühren, sonstige Aufwendungen und Kosten von Familienheimfahrten. Da nach § 23 des Entwurfes der Bund bzw. die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Kosten dieses Gesetzes trägt, die Studiengebühren aber durch die Länder festgesetzt werden, kann die volle Erstattung dazu führen, daß die Länder praktisch kostendeckende Studiengebühren festsetzen und so über die Ausbildungsförderung ihre Hochschulen auf Kosten des Bundes finanzieren. Es wäre zweckmäßig, hinsichtlich der Studiengebühren, des Schulgeldes usw. zu einer Vereinbarung mit den Ländern zu kommen.

Nach Absatz 2 kann die Bundesregierung Pauschalbeträge für den Ausbildungsbedarf der einzelnen Ausbildungsgänge festsetzen. Diese Regelung ist zumindest für den Gesamthochschulbereich nicht praktikabel. Es muß hier auf Ausbildungsstätten und nicht auf Ausbildungsgänge abgestellt werden. An den Hochschulen gibt es bereits jetzt eine solche Vielfalt an Ausbildungsgängen, daß bei Fächerkombinationen eine Einordnung sehr schwierig ist. Das dürfte bei der vorgesehenen Aufgliederung der Fakultäten in Abteilungen noch komplizierter werden. Hinzu kommt, daß nach der zwingenden Bestimmung des § 7, Absatz 1 die einzelnen Pauschalbeträge den Voraussetzungen dieser Vorschrift entsprechen müssen. Die Zahl der erforderlichen Pauschalbeträge beinhaltet zudem die Gefahr, daß nicht immer eine genügende Abstimmung von Pauschalbeträgen für gleiche oder ähnliche Ausbildungsgänge erfolgen kann und damit Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz vorkommen.

Mit dem Bedarf befaßt sich der FDP-Entwurf in § 8. In diesem Paragraphen sind wie beim CDU-Entwurf Pauschalbeträge für den Bedarf vorgesehen. Hier ist aber die bei der CDU fehlende Gleitklausel enthalten. Alle zwei Jahre sollen die Pauschalbeträge durch die Bundesregierung neu festgesetzt werden. Bei den in Absatz 2 genannten Pauschalbeträgen wird allerdings nicht auf die Ausbildungsstätten, sondern auf das Alter des Auszubildenden abgestellt. Diese Aufteilung erscheint nicht zweckmäßig, weil sie zu unterschiedlichen Förderungsbeträgen bei gleichen Ausbildungsstätten und gleichen Ausbildungsgängen führt. Die Kosten für einen Abiturienten an einer bestimmten Schule in einer bestimmten Stadt sind gleich, sei er nun 18 oder 19 Jahre alt. Für den Gesamthochschulbereich hat diese Bestimmung dagegen keine nachteiligen Auswirkungen, weil die Auszubildenden im Gesamthochschulbereich alle über 18 Jahre sein dürften.

Der Vorschlag wurde im wesentlichen dem Entwurf der FDP entnommen. Die Aufteilung in Absatz 2, Ziffer 1 und 2 entspricht der Aufteilung in § 8 des SPD-Entwurfes.

Bei der Höhe der angesetzten Pauschalbeträge ist von dem Prinzip einer kostendeckenden Ausbildungsförderung ausgegangen worden, nach den Berechnungen, die das Deutsche Studentenwerk im Jahr 1965 angestellt hat.

Hinsichtlich des Zuschlages für eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses ist in der Formulierung der besonderen Situation des verheirateten Auszubildenden Rechnung getragen.

CDU
wie § 10, Absatz 2 zweckmäßiger in einem Paragraphen zusammengefaßt. Sie gehen im übrigen viel zu sehr ins Einzelne. Eine Sonderregelung sollte nur den Rahmen abstecken und im übrigen Spielraum für Ermessensentscheidungen lassen.

SPD
Absatz 3 befaßt sich mit den nichtstaatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätten und macht eine Förderung von der Unzumutbarkeit des Besuchs einer staatlichen Ausbildungsstätte abhängig. Abgesehen davon, daß man unbestimmte Rechtsbegriffe nach Möglichkeit vermeiden sollte, dürfte die Prüfung der Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit auf große Schwierigkeiten stoßen, so daß diese Regelung nicht zweckmäßig erscheint.

FDP
Die FDP behandelt die Zulagen in § 9 ihres Gesetzentwurfes. Auch hier geht die im Gesetz getroffene Regelung zu sehr ins Einzelne. Es gilt das gleiche wie für die Entwürfe der CDU und SPD.

Vorschlag
Die Formulierung des Absatzes 3 entspricht im wesentlichen dem Absatz 5 des § 11 des CDU-Entwurfes. Die Ziffer 1 des Absatzes 1 entspricht § 10, Abs. 2 des CDU-Entwurfes. Die Ziffer 2 entspricht § 9, Abs. 1 des FDP-Entwurfes und § 9, Abs. 2 des SPD-Entwurfes. Die Ziffer 3 entspricht § 9, Abs. 3 des FDP-Entwurfes. Der Absatz 2 wurde § 9 des FDP-Entwurfes entnommen.

§ 9 Zulagen zu den Pauschalbeträgen

CDU CDU

Zulagen sieht der CDU-Entwurf in § 10, Absatz 2 sowie § 11, Absatz 4 und 5 vor. Zu diesen Bestimmungen wurde bereits unter Abschnitt "Bedarf" Stellung genommen.

SPD

Mit Zulagen bzw. **Einschränkungen** befaßt sich der SPD-Entwurf in § 9. Die Vorschrift geht zu sehr ins Einzelne, ohne gleichzeitig erschöpfend zu sein. Es empfiehlt sich deshalb, in das Gesetz nur eine Rahmenvorschrift über Zulagen aufzunehmen und Näheres durch Rechtsverordnungen zu regeln.

FDP

Die FDP behandelt die Zulagen in § 9 ihres Gesetzentwurfes. Auch hier geht die im Gesetz getroffene Regelung zu sehr ins Einzelne. Es gilt das gleiche wie für die Entwürfe der CDU und SPD.

Vorschlag

Die Formulierung des Absatzes 1 entspricht im wesentlichen dem Absatz 5 des § 11 des CDU-Entwurfes. Die Ziffer 1 des Absatzes 1 entspricht § 10, Abs. 2 des CDU-Entwurfes. Die Ziffer 2 entspricht § 9, Abs. 1 des FDP-Entwurfes und § 9, Abs. 2 des SPD-Entwurfes. Die Ziffer 3 entspricht § 9, Abs. 3 des FDP-Entwurfes. Der Absatz 2 wurde § 9 des FDP-Entwurfes entnommen.

CDU

Die Einkommensfeststellung ist im CDU-Entwurf in § 13 geregelt. Als Einkommen (Absatz 2) gelten danach alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozialversicherung usw. und der Werbungskosten. Davon werden in Absatz 3 einzelne Leistungen (Absatz 3) ausgenommen. Durch Rechtsverordnung (Absatz 4) soll bestimmt werden, wie das Einkommen zu ermitteln ist. Diese Regelung erscheint nicht sehr glücklich. Wie die Allgemeine Studienförderung wird auch das Ausbildungsförderungsgesetz nicht ohne Mitwirkung der Finanzverwaltungen durchzuführen sein. Die Richtlinien für die Allgemeine Studienförderung gehen grundsätzlich vom Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes aus. Sie enthalten aber eine ganze Anzahl von Ausnahmen. Es hat sich gezeigt, daß die Finanzämter aufgrund dieser Ausnahmen heute nicht in der Lage sind, fehlerfreie Bescheinigungen für die Allgemeine Studienförderung auszustellen. Wenn man, statt auf das Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes abzustellen, für die Ausbildungsförderung eine noch viel weitgehendere selbständige Einkommensberechnung einführt, werden die damit verbundenen Schwierigkeiten noch mehr erhöht. Es sollte daher bei der Einkommensfeststellung von den steuerrechtlichen Regelungen

SPD

Für die in § 12 des SPD-Entwurfes vorgesehene Regelung gilt im großen und ganzen das gleiche wie für den CDU-Entwurf. Hier kann sogar darauf hingewiesen werden, daß der Entwurf in § 13, Abs. 2 selbst auf das Einkommenssteuergesetz Bezug nimmt. Der § 10 des SPD-Entwurfes ist entbehrlich, weil der Grundsatz der Subsidiarität bereits in § 1, Ziffer 2 des Entwurfes zum Ausdruck gebracht worden ist. § 11, Abs. 1 ist ebenfalls entbehrlich, weil hierzu Aussagen in §§ 14, 15 und 16 gemacht werden. § 11, Abs. 2, nach dem bei getrennt lebenden Unterhaltsverpflichteten nur vom Einkommen desjenigen Elternteiles auszugehen ist, bei dem der Auszubildende lebt, widerspricht § 17, Abs. 1 des Entwurfes. Nach § 17, Abs. 1 sind Ansprüche des Auszubildenden gegen dessen Unterhaltsverpflichtete auf die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständige Stelle überzuleiten. Zudem ist die Bestimmung des § 11 (Abs. 2) auch wenig praktikabel, da sich nach den Erfahrungen der Allgemeinen Studienförderung Angaben über die Familienverhältnisse kaum oder nur sehr schwer überprüfen lassen. Hier ist einer Regelung über eine Gleitklausel, die die Entscheidung in das Ermessen der zuständigen Institutionen stellt, der Vorzug zu geben. § 11, Absatz 3 stellt eine erhebliche Verbesserung gegenüber der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell dar. Hier hat die Bestimmung, daß neben dem Einkommen des Ehegatten auch das Einkommen der Eltern des zu Fördernden angerechnet werden.

FDP

Nach § 12 des FDP-Entwurfes ist bei der Einkommensfeststellung vom Nettoeinkommen auszugehen. Hier ist die in der Anmerkung zu Ziffer 1 und 2 dieses Abschnittes gegebene Anregung, auf das Einkommenssteuergesetz abzustellen, verwirklicht. Der § 12 des FDP-Entwurfes wurde im übrigen aus dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz übernommen und hat sich im großen und ganzen bewährt. In Ziffer 1 wird vom Nettobetrag ausgegangen. Der Nettobetrag umfaßt aber nur den Bruttobetrag minus Steuern, dagegen nicht die Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen. Wenn man diese Abzüge nicht berücksichtigen will, muß man die Freibeträge wesentlich höher (30 %) ansetzen. Für die Allgemeine Studienförderung wurde bereits einmal eine Pauschalierung der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen erwogen. Dieser Plan wurde aber wegen der dadurch entstehenden möglichen Ungerechtigkeiten wieder aufgegeben. Die Finanzämter können diese Abzüge ohne nennenswerte Schwierigkeiten bescheinigen, so daß eine Pauschalierung auch nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung führt. Das gleiche trifft auf Absatz 1, Ziffer 2 zu. Hier enthält der Begriff "Gesamtbetrag der Einkünfte" nicht die Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Vorschlag

Dieser Vorschlag beruht im wesentlichen auf dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz, dem auch § 12 des FDP-Entwurfes entspricht. Die Änderungen entsprechen den Ausführungen zu Ziffer 1 und 3 und der in der Vorbemerkung postulierten Familienunabhängigkeit. Demgemäß bezieht sich die Einkommensfeststellung nur auf das Einkommen des Studierenden. Die Vielfalt der Fragen, die gerade in Zusammenhang mit der Einkommensfeststellung immer wieder auftauchen, macht eine Regelung der Einzelheiten durch Rechtsverordnung erforderlich. Die Erfahrungen mit dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz haben gezeigt, daß eine abschließende Regelung dieses Komplexes im Gesetz nicht möglich, mindestens aber unzweckmäßig ist.

Regelungen ausgegangen werden. Dabei sollte nach Möglichkeit keine der steuerrechtlichen Bestimmungen (auch nicht § 33 a, Abs. 1 und 2, der sich mit den Ausbildungskosten und der auswärtigen Unterbringung befaßt) ausgenommen werden. Mit der Verabschiedung des Ausbildungsförderungsgesetzes werden ohnehin die Steuergesetze dahingehend überprüft werden müssen, inwieweit eine Begünstigung der Ausbildung durch Steuergesetze noch gerechtfertigt ist. Das Ausbildungsförderungsgesetz sollte eine umfassende und erschöpfende Regelung treffen, so daß gleichzeitig die vielen Sonderförderungsmaßnahmen in anderen Gesetzen abgebaut werden können.

Im übrigen wird für die Einkommensfeststellung das Einkommen des letzten abgelaufenen Kalenderjahres vor der Antragstellung zugrunde zu legen sein. Die Allgemeine Studienförderung geht bei Lohn- und Gehaltsempfängern vom Einkommen zur Zeit der Antragstellung, bei Freiberufstätigen und selbständigen Gewerbetreibenden vom Einkommen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres aus. Hierdurch entsteht eine ungleiche Behandlung dieser beiden Personengruppen. Da die Freiberufstätigen und die selbständigen Gewerbetreibenden ihr Einkommen zur Zeit der Antragstellung nicht nachweisen können, kann eine Gleichbehandlung nur dadurch erreicht werden, daß für Lohn- und Gehaltsempfänger ebenfalls vom Jahreseinkommen ausgegangen wird. Damit ist zugleich der Vorteil verbunden, daß alle Einkünfte (z.B. Lohnsteuer-Jahresausgleich, außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben usw.) vom Finanzamt bescheinigt werden können. Diese für die Allgemeine

muß, in allen Fällen zu Schwierigkeiten geführt, in denen die Eltern mit der Eheschließung nicht einverstanden waren. Insoweit ist die Bestimmung, bei verheirateten Studierenden nur vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten auszugehen, zu begrüßen.

§ 11 (Absatz 4) enthält ebenfalls eine Sonderregelung, und zwar für die Studierenden des Zweiten Bildungsweges. Auch diese Regelung stellt grundsätzlich eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Verfahren bei der Allgemeinen Studienförderung dar.

Im übrigen liegt möglicherweise sowohl in Absatz 3 als auch in Absatz 4 des § 11 ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Bei einer familienunabhängigen Förderung würde dieses Problem nicht auftreten.

Erläuterung zu

§ 11 Anzurechnendes Einkommen des Auszubildenden

Studienförderung bereits vorgesehene
Verwaltungsvereinfachung wurde im
Hinblick auf das Ausbildungsförderungs-
gesetz zurückgestellt.

Soweit in § 14 des CDU-Entwurfes der
Berechnungszeitraum angesprochen
wird, sollte keine Regelung im Gesetz
erfolgen. Diese Fragen sind weitgehend
vom Verfahren abhängig und wären daher
durch Rechtsverordnung zu regeln.

Mitteln. Zusätzlich bleiben von seinem Ein-
kommen 320.-- DM für seinen Ehegatten und
160.-- DM für jedes Kind anrechnungsfrei.
Diese Beträge mindern sich dann wieder
um das Einkommen des Ehegatten bzw. des
Kindes. Eine solche Regelung erscheint
zu detailliert und ist außerdem ohne
eine Gleitklausel für die Freibeträge
nicht sinnvoll. Das Gesetz sollte die
Ausbildungsförderung kostendeckend ge-
stalten. Für einen Freibetrag für
eigenes Einkommen des Auszubildenden
besteht dann keine Veranlassung mehr.
Solange die Ausbildungsförderung nicht
kostendeckend ist, wären Freibeträge
für eigenes Einkommen des Auszubildenden
in Übergangsbestimmungen zu regeln.

SPD

In SPD-Entwurf werden die anzurechnenden
Einkünfte des Auszubildenden in
§ 13, Abs. 2 behandelt. Die Regelung,
alle Einkünfte aus Nebentätigkeiten
bis zur Höhe des jeweils geltenden
Steuerfreibetrages in der Einkommensteuer
anrechnungsfrei zu lassen, erscheint
sinnvoll. Sie bedarf auf jeden Fall
der Ergänzung durch eine Regelung für
die aus öffentlichen Mitteln gewährten
Ausbildungshilfen. In Übrigen gilt bis
auf das zur Gleitklausel gesagte das
gleiche wie für den CDU-Entwurf. Die Gleit-
klausel ist in § 16 enthalten. Hier wird
allerdings auf die Bruttoarbeitsentgelte
abgestellt. Besser wäre ein Verweis auf die
Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten.

FDP

In FDP-Entwurf ist in § 14, Abs. 2,
Ziffer 4, ein Freibetrag von 1.800.-- DM
für den Auszubildenden vorgesehen.
Dieser Freibetrag bezieht sich aber
nur auf eigenes Einkommen aus einer
zusätzlichen Tätigkeit. Eine umfassen-
dere Regelung ist vorzuziehen. In Übrigen
ist bei dieser Regelung zu begrüßen,
daß der Freibetrag in die Gleitklausel
des § 14, Abs. 1 einbezogen ist.
Mit den anzurechnenden Leistungen
Dritter befaßt sich § 6. Es erscheint
zweckmäßiger, das anzurechnende Ein-
kommen des Auszubildenden in einer
Vorschrift zu regeln.

Vorschlag

Der Vorschlag zu Absatz 1 ent-
spricht § 13, Abs. 2 des
SPD-Entwurfes, allerdings ohne
die Beschränkung auf Einkünfte
aus Nebentätigkeit. Der Vorschlag
zu Absatz 2 entspricht § 12, Abs. 1
des CDU-Entwurfes.

Erläuterung zu

§ 11 Anzurechnendes Einkommen des Auszubildenden

CDU

Die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden hat die CDU in § 15 und § 12 geregelt. Danach bleiben vom Einkommen des Auszubildenden 75,-- DM frei, soweit er nicht nach § 12, Abs. 3 einen Freibetrag von 1.500,-- DM erhält. Diesen Freibetrag erhält er für Geldleistungen von dritter Seite, es sei denn, diese stammten aus öffentlichen Mitteln. Zusätzlich bleiben von seinem Einkommen 320,-- DM für seinen Ehegatten und 160,-- DM für jedes Kind anrechnungsfrei. Diese Beträge mindern sich dann wieder um das Einkommen des Ehegatten bzw. des Kindes. Eine solche Regelung erscheint zu detailliert und ist außerdem ohne eine Gleitklausel für die Freibeträge nicht sinnvoll. Das Gesetz sollte die Ausbildungsförderung kostendeckend gestalten. Für einen Freibetrag für eigenes Einkommen des Auszubildenden besteht dann keine Veranlassung mehr. Solange die Ausbildungsförderung nicht kostendeckend ist, wären Freibeträge für eigenes Einkommen des Auszubildenden in Übergangsbestimmungen zu regeln.

SPD

Im SPD-Entwurf werden die anzurechnenden Einkünfte des Auszubildenden in § 13, Abs. 2 behandelt. Die Regelung, alle Einkünfte aus Nebentätigkeiten bis zur Höhe des jeweils geltenden Steuerfreibetrages in der Einkommensteuer anrechnungsfrei zu lassen, erscheint sinnvoll. Sie bedarf auf jeden Fall der Ergänzung durch eine Regelung für die aus öffentlichen Mitteln gewährten Ausbildungshilfen. Im übrigen gilt bis auf das zur Gleitklausel gesagte das gleiche wie für den CDU-Entwurf. Die Gleitklausel ist in § 18 enthalten. Hier wird allerdings auf die Bruttoarbeitsentgelte abgestellt. Besser wäre ein Verweis auf die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten.

FDP

Im FDP-Entwurf ist in § 14, Abs. 2, Ziffer 4, ein Freibetrag von 1.800,-- DM für den Auszubildenden vorgesehen. Dieser Freibetrag bezieht sich aber nur auf eigenes Einkommen aus einer zusätzlichen Tätigkeit. Eine umfassendere Regelung ist vorzuziehen. Im übrigen ist bei dieser Regelung zu begrüßen, daß der Freibetrag in die Gleitklausel des § 14, Abs. 1 einbezogen ist. Mit den anzurechnenden Leistungen Dritter befaßt sich § 6. Es erscheint zweckmäßiger, das anzurechnende Einkommen des Auszubildenden in einer Vorschrift zu regeln.

Vorschlag

Der Vorschlag zu Absatz 1 entspricht § 13, Abs. 2 des SPD-Entwurfes, allerdings ohne die Beschränkung auf Einkünfte aus Nebentätigkeit. Der Vorschlag zu Absatz 2 entspricht § 12, Abs. 1 des CDU-Entwurfes.

Erläuterung zu

§ 12 Anzurechnendes Einkommen der Unterhaltsverpflichteten In § 11, Abs. 5 ist bestimmt, daß, wenn

CDU
Die in § 16, Abs. 1 des CDU-Entwurfes genannten Freibeträge entsprechen den Freibeträgen der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell des Jahres 1968. Sie liegen um 50,- bzw. 40,- DM unter den Freibeträgen, die die Richtlinien für die Allgemeine Studienförderung ab 1. Januar 1969 vorsehen. Ein entsprechender Ausgleich hierfür soll durch § 16, Abs. 2 erreicht werden; nach § 16, Abs. 2 wird für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers ein zusätzlicher Freibetrag von 110,- DM gewährt, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann. Im ganzen gesehen, bedeutet diese Regelung trotzdem eine Verschlechterung gegenüber der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell. Hierauf wurde bereits in der Stellungnahme des Deutschen Studentenwerkes zum Entwurf eines ersten Gesetzes über Ausbildungsförderung, Stand 30.9.1968, und in den dazugehörigen Berechnungsbeispielen hingewiesen.
Abgesehen von diesem Nachteil fehlt auch in dieser Bestimmung wie in allen anderen des CDU-Entwurfes eine Gleitklausel, die eine angemessene Erhöhung der Freibeträge bei Veränderungen der Lebenshaltungskosten vorschreibt. Wenn schon auf eine solche

SPD
Das anzurechnende Einkommen wird im Entwurf der SPD in § 14 behandelt. Danach ist dem Auszubildenden zuzumuten, sein eigenes Einkommen voll für die Deckung der Ausbildungskosten einzusetzen. Diese Bestimmung widerspricht § 13, Abs. 2. Sie müßte im übrigen auf das Einkommen des Auszubildenden ab Beginn der Ausbildung beschränkt werden.
Absatz 2 von § 14 enthält pauschale Freibeträge für die Eltern und den Ehegatten. Diese Freibeträge entsprechen den derzeitigen Freibeträgen der Allgemeinen Studienförderung. Sie sind ebenfalls wie die im CDU-Entwurf zu niedrig. Die im CDU-Entwurf fehlende Gleitklausel ist dagegen im SPD-Entwurf (§ 18) enthalten.
Nach § 14, Abs. 3 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß ein festzusetzender vom-Huntersatz des die Freibeträge übersteigenden Einkommens zur Deckung der Ausbildungskosten nicht eingesetzt werden muß. Hier wird die Festsetzung des Prozentsatzes völlig der Rechtsverordnung überlassen. Bei der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell wird das die Freibeträge übersteigende Einkommen nur zu 50 Prozent auf die Förderung angerechnet. Eine Erhöhung des Prozentsatzes für das anzurechnende Einkommen ist nicht vertretbar.

FDP
Wie beim Bedarf für die Ausbildungsförderung stellt die FDP in § 14 auf Pauschbeträge ab und sieht vor, daß diese Pauschbeträge alle zwei Jahre durch die Bundesregierung neu festgesetzt werden. Die in Absatz 2 vorgesehenen Pauschbeträge entsprechen allerdings nur den Freibeträgen der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell des Jahres 1968. Der FDP-Entwurf enthält ferner wieder eine Aufteilung in Kinder unter 7 Jahren - bis 14 Jahre - und über 14 Jahre. Diese Aufteilung erscheint nicht sinnvoll.
In Absatz 3 wird das über den Freibeträgen liegende Einkommen behandelt. Hier sieht der FDP-Entwurf eine Staffelung vor. Die ersten 1.200,- DM sollen zu 90 Prozent anrechnungsfrei bleiben, jede weiteren 1.200,- DM zu 80, 70, 60 bis hin zu 50 Prozent. Hiermit wird eine gerechtere Regelung als bei der Allgemeinen Studienförderung erreicht.

Vorschlag
Der hier gemachte Vorschlag ist die Folgerung aus den Gesichtspunkten der Familienentlastung und der Freistellung von Familienabhängigkeit, wie sie in der Vorbemerkung des Näheren ausgeführt sind.

Gleitklausel verzichtet wird, dann ist es unzumutbar, die Pauschbeträge im Gesetz zu verankern. Auf die Ausführung zu § 11 wird verwiesen.

Der § 16, Abs. 3 stellt eine Verschlechterung gegenüber der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell dar. Während die Allgemeine Studienförderung nur 50 Prozent des über den Freibeträgen liegenden Einkommens anrechnet, sollen nach dem Entwurf der CDU nur 30 Prozent anrechnungsfrei bleiben. Dieser Prozentsatz erhöht sich allerdings um jeweils 5 % für jede Person, der ein Freibetrag nach § 16, Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 gewährt wird. Neben der materiellen Verschlechterung bringt diese Bestimmung also noch zusätzlich eine Komplizierung des Berechnungsverfahrens.

Absatz 4 von § 16 des Entwurfes enthält eine Klarstellung des Begriffes "Kinder". Diese Klarstellung erscheint entbehrlich. Bedenklich erscheint auch die Regelung in dem Entwurf, daß für die Feststellung der Eigenschaft "Kind" das Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen ist (§ 12, Abs. 4). Demnach könnten im Regelfall Studierende über 25 Jahre (in Ausnahme über 27 Jahre) nicht mehr als Kind im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden. Das bedeutete, daß den Eltern und dem Ehegatten für diese Person nicht mehr die entsprechenden Freibeträge eingeräumt werden.

Absatz 5 enthält eine Härtebestimmung, die zweckmäßiger als eigene Bestimmung hinter die gesamten Bestimmungen über die Einkommensfeststellung eingefügt wird. Nach § 16, Abs. 6 soll das

In § 11, Abs. 5 ist bestimmt, daß, wenn sich mehrere Kinder in förderungsfähigen Ausbildungen befinden, die zumutbare Eigenleistung der Eltern gleichmäßig auf die einzelnen in der Ausbildung befindlichen Kinder zu verteilen ist. Diese Bestimmung erscheint sinnvoll, sie muß aber in Verbindung zu § 14 gesehen werden. Absatz 2, Ziffer 5 sieht eine Verminderung des Freibetrages von 2.400,-- DM auf 1.440,-- DM vor, weil nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht die Ausbildungsförderung beginnt. § 14, Abs. 2, Ziffer 5 muß eingeschränkt werden. Er darf sich nur auf unversorgte Kinder beziehen, weil sonst in Verbindung mit § 11, Abs. 5 eine wohl nicht gewollte doppelte Begünstigung erfolgt.

anzurechnende Einkommen zu gleichen Teilen auf die Auszubildenden verteilt werden. Zur Vermeidung unangemessener Ergebnisse soll allerdings hiervon abgewichen werden können. Mit dieser Bestimmung ist wahrscheinlich beabsichtigt, in den Fällen, in denen sich Geschwister an verschiedenen Ausbildungsstätten befinden, bei der Anrechnung des Einkommens zu differenzieren. Ist der Bruder eines Auszubildenden Schüler, und beträgt der Anrechnungsbetrag aus dem Einkommen der Eltern insgesamt 600,-- DM, dann entfallen 300,-- DM auf den Schüler, obwohl dessen Bedarf bereits mit 200,-- DM gedeckt ist. 100,-- DM kommen also den Eltern zusätzlich zugute. Hier im Gesetz zu differenzieren ist nicht sinnvoll.

SPD

Der SPD-Entwurf kennt eine Härterege-
lung.

FDP

Auch der Entwurf der FDP enthält
keine Härterege-
lung.

Vorschlag

Der Vorschlag entspricht den
Gedanken des § 16, Abs. 5 des
CDU-Entwurfes, trägt aber darüber
hinaus in der Formulierung des
Postulats der Familienunabhängig-
keit Rechnung und bezieht sich
deshalb nur auf das eigene
Einkommen des Auszubildenden.

Erläuterung zu

§ 13 Sonderfälle CDU

Die CDU behandelt die Anrechnung von CDU

Nach § 16, Abs. 5 des CDU-Entwurfes kann zur Vermeidung unbilliger Härten abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Eine solche Härteregelung erscheint aufgrund der Fahrung bei der Allgemeinen Studienförderung nach dem Hannefer Modell, die eine solche Härteregelung kennt, sinnvoll.

Die CDU-Regierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen. Während dem Umfang der Förderung und der Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden, der Eltern und des Ehegatten zwei Druckseiten und sieben Paragraphen gewidmet sind, wird die Vermögensberechnung in acht Zeilen abgehandelt und völlig der Regelung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung überlassen. Etwa 40 Prozent der im Rahmen der Allgemeinen Studienförderung nach dem Hannefer Modell Geförderten besitzen Vermögen. Die Bestimmungen über die Vermögensanrechnung sind folglich fast genauso wichtig wie die der Einkommensberechnung.

SPD

Der SPD-Entwurf kennt eine Härteregelung nicht.

FDP

Auch der Entwurf der FDP enthält keine Härteregelung.

Vorschlag

Die Formulierung entspricht im wesentlichen dem Vorschlag des Vorschlag

Der Vorschlag entspricht den Gedanken des § 16, Abs. 5 des CDU-Entwurfes, trägt aber darüber hinaus in der Formulierung dem Postulat der Familienunabhängigkeit Rechnung und bezieht sich deshalb nur auf das eigene Einkommen des Auszubildenden.

CDU

Die CDU behandelt die Anrechnung von Vermögen nur in einem einzigen Paragraphen. In § 17 wird bestimmt, daß das verwertbare Vermögen des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten auf den Bedarf angerechnet wird, soweit ohne diese Anrechnung die Gewährung von Ausbildungsförderung offenbar nicht gerechtfertigt wäre. Alles Nähere soll die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen. Während dem Umfang der Förderung und der Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden, der Eltern und des Ehegatten zwei Druckseiten und sieben Paragraphen gewidmet sind, wird die Vermögensberechnung in acht Zeilen abgehandelt und völlig der Regelung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung überlassen. Etwa 40 Prozent der im Rahmen der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell Geförderten besitzen Vermögen. Die Bestimmungen über die Vermögensanrechnung sind folglich fast genauso wichtig wie die der Einkommensberechnung.

SPD

In § 15 des SPD-Entwurfes wird bestimmt, daß das gesamte verwertbare Vermögen mit Ausnahme des nach § 16 des Entwurfes anrechnungsfreien Vermögens zum Vermögen im Sinne des Ausbildungsförderungsgesetzes gehört. In § 16 wird dann in acht Ziffern eine Reihe von Vermögenswerten aufgezählt, die anrechnungsfrei bleiben sollen. Diese Aufzählung entspricht im wesentlichen der derzeitigen Fassung der Bestimmungen über das Vermögen in den Richtlinien für die Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell. Gerade diese unterschiedliche Behandlung einzelner Vermögenswerte hat sich bei der Allgemeinen Studienförderung in keiner Weise bewährt und führt heute noch zu einer Fülle von unbefriedigenden Entscheidungen. Der Bundesminister des Innern und die Kultusminister der Länder haben daher eine Neufassung der Bestimmungen über die Heranziehung des Vermögens erarbeitet. Diese Neufassung beseitigt die bisher unterschiedliche Behandlung verschiedener Vermögenswerte und führt wie bei der Einkommensfeststellung pauschale Freibeträge ein. Da die pauschalen Freibeträge von den Länderfinanzministern für zu hoch erachtet wurden, konnte die geplante Richtlinienänderung bisher nicht realisiert werden. Im Ausbildungsförderungsgesetz sollten tunlichst nicht die Fehler, die bereits bei der Allgemeinen Studienförderung erkannt wurden, wiederholt werden. Aus

FDP

Die FDP behandelt die Vermögensberechnung in § 13 ihres Entwurfes. Sie legt nur das aus dem letzten Steuerbescheid hervorgehende Vermögen zugrunde und dies auch nur, soweit auf das gesamte Vermögen Vermögenssteuer zu entrichten war. Eine Untersuchung im Rahmen der Allgemeinen Studienförderung hat aber gezeigt, daß ein Ausgehen von den Freibeträgen des Vermögenssteuergesetzes dazu führt, daß nur noch in wenigen Ausnahmefällen Vermögen angerechnet wird.

Vorschlag

Die Formulierung entspricht im wesentlichen dem Vorschlag des Bundesministers des Innern für die Neufassung der Richtlinien für die Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell.

Erläuterung zu
§ 15 Anrechnung von Vermögen des Auszubildenden

CDU

Entfällt.

diesem Grunde wäre von dem Vermögens-
berechnungsvorschlag des Bundesministers
des Innern und der Kultusminister der
Länder und nicht von der bisherigen
Regelung der Allgemeinen Studienförderung
nach dem Honnefer Modell auszugehen.
Diese Regelung müßte allerdings hinsicht-
lich der Freibeträge mit einer Gleitklausel
versehen werden.

FDP

Entfällt.

Vorschlag

Der Vorschlag enthält in
Konsequenz der Anrechnung des
Einkommens des Auszubildenden
eine solche des Vermögens.

Erläuterung zu
§ 16 Anrechnung von Vermögen der Unterhaltsverpflichteten

CDU

Entfällt.

SPD

Entfällt.

FDP

Entfällt.

Vorschlag

Für die Anrechnung des Vermögens
der Unterhaltsverpflichteten gilt
das gleiche wie zu § 12.

Erläuterung zu
§ 15 Anrechnung von Vermögen des Auszubildenden

§ 17 Sonderfälle

CDU

SPD

FDP

Vorschlag

Entfällt.

Entfällt.

Entfällt.

Der Vorschlag enthält in
Konsequenz der Anrechnung des
Einkommens des Auszubildenden
eine solche des Vermögens. des
CDU-Entwurfes, trägt aber darüber-
hinaus in der Formulierung des
Postulat der familienunabhängigen
Förderung Rechnung und bezieht
sich deshalb nur auf das eigene
Vermögen des Auszubildenden.

Erläuterung zu
§ 16 Anrechnung von Vermögen der Unterhaltsverpflichteten

CDU

SPD.

FDP

Vorschlag

Entfällt.

Entfällt.

Entfällt.

Für die Anrechnung des Vermögens
der Unterhaltsverpflichteten gilt
das gleiche wie zu § 12.

Erläuterung zu
Erläuterung zu Förderung

§ 17 Sonderfälle

CDU

Der Entwurf der CDU übernimmt in § 17 mit einer kleinen Abweichung die entsprechende Regelung der Allgemeinen Studienförderung nach dem Konzeptionsmodell. Eine Verschlechterung liegt darin, daß bereits von Beginn der Ausbildung im Förderungsbetrag 1/3 Pflichtdarlehen enthalten ist. Die Förderung sollte grundsätzlich nur aus Stipendien bestehen. Wenn schon eine Darlehensförderung vorgesehen ist, dann sollte sie auf wenige Ausnahmefälle beschränkt werden. Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf eine erhebliche Ausweitung der Darlehensförderung vor. Es wird dabei nicht verkannt, daß es sich bei der einschlägigen Bestimmung in Absatz 3 um eine Kanaregelung handelt, doch steht zu befürchten, daß die bewilligenden Stellen schon in Hinblick auf die Vielzahl der zu behandelnden Fälle und in Anbetracht der sicherlich schwierigen Ermessensentscheidungen zunächst einmal auf die Darlehensförderung in den genannten Fällen ausweichen werden.

Insbesondere sind viele der bisherigen Härtebestimmungen, nach denen Stipendien bewilligt werden konnten, durch Darlehensregelungen abgelöst worden. So z.B. § 6, Abs. 2, Satz 2, Absatz 3, § 9, Abs. 3, § 10, Abs. 2, Nr. 2.

SPD

Der SPD-Entwurf kennt keine Darlehensförderung. Entfällt.

SPD

FDP

Der FDP-entwurf sieht in § 29 eine Förderung durch Darlehen vor. Entfällt. für zusätzlichen Ausbildungsbedarf und anstelle anzurechnenden Einkommens und Vermögens gewährt werden. Letzteres entspricht den Bürgschaftdarlehen der Allgemeinen Studienförderung nach dem Konzeptionsmodell. Diese Regelung hat sich dort in der Praxis als nützlich erwiesen. In vielen Fällen, in denen sonst überhaupt keine Förderung möglich gewesen wäre, konnte mit Darlehen geholfen werden.

Vorschlag

Der Vorschlag lehnt sich an den Vorschlag des SPD-Entwurfes an. Der Vorschlag entspricht den Gedanken des § 16, Abs. 5 des CDU-Entwurfes, trägt aber darüber hinaus in der Formulierung dem Postulat der familienunabhängigen Förderung Rechnung und bezieht sich deshalb nur auf das eigene Vermögen des Auszubildenden. Für die Ausbildungsförderung bedeutend näher liegen werden als bei allen anderen drei Entwürfen, muß die Frage der Finanzierung aufgeworfen werden. Hierfür bieten sich im wesentlichen zwei Möglichkeiten an: Einmal die Finanzierung über eine Sonderabgabe für Ausbildungsförderung und zum anderen die Rückzahlung eines Teiles der gewährten Ausbildungsförderung durch den Auszubildenden selbst. In demjenigen Fällen, in denen der Auszubildende nicht gewillt ist, sein Vermögen für die Ausbildung heranzustellen, ist eine Förderung durch Darlehen vorgesehen.

Erläuterung zu
§ 18 Art der Förderung

CDU

Der Entwurf der CDU übernimmt in §§ 18, 19 mit einer kleinen Abweichung die entsprechende Regelung der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell. Eine Verschlechterung liegt darin, daß bereits vom Beginn der Ausbildung im Förderungsbetrag 1/3 Pflichtdarlehen enthalten ist. Die Förderung sollte grundsätzlich nur aus Stipendien bestehen. Wenn schon eine Darlehensförderung vorgesehen ist, dann sollte sie auf wenige Ausnahmefälle beschränkt werden. Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf eine erhebliche Ausweitung der Darlehensförderung vor. Es wird dabei nicht verkannt, daß es sich bei der einschlägigen Bestimmung in Absatz 3 um eine Kannregelung handelt, doch steht zu befürchten, daß die bewilligenden Stellen schon im Hinblick auf die Vielzahl der zu behandelnden Fälle und in Anbetracht der sicherlich schwierigen Ermessensentscheidungen zunächst einmal auf die Darlehensförderung in den genannten Fällen ausweichen werden.

Insbesondere sind viele der bisherigen Härtebestimmungen, nach denen Stipendien bewilligt werden konnten, durch Darlehensregelungen abgelöst worden. So z.B. § 6, Abs. 2, Satz 2, Absatz 3, § 9, Abs. 3, § 10, ^{Abs. 2,} § 20, Abs. 2, Nr. 2

SPD

Der SPD-Entwurf kennt keine Darlehensförderung.

FDP

Der FDP-Entwurf sieht in § 29 eine Förderung durch Darlehen vor. Sie sollen für zusätzlichen Ausbildungsbedarf und anstelle anzurechnenden Einkommens und Vermögens gewährt werden. Letzteres entspricht den Bürgschaftsdarlehen der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell. Diese Regelung hat sich dort in der Praxis als nützlich erwiesen. In vielen Fällen, in denen sonst überhaupt keine Förderung möglich gewesen wäre, konnte mit Darlehen geholfen werden.

Vorschlag

Der Vorschlag lehnt sich an die Vorstellung des SPD-Gesetzentwurfes an. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß der SPD-Entwurf keine so weitgehend familienunabhängige Ausbildungsförderung vorsieht wie der hier vorgelegte Vorschlag. Da bei einer familienunabhängigen Förderung, wie sie hier vorgesehen ist, die Kosten für die Ausbildungsförderung bedeutend höher liegen werden als bei allen anderen drei Entwürfen, muß die Frage der Finanzierung aufgeworfen werden. Hierfür bieten sich im wesentlichen zwei Möglichkeiten an: Einmal die Finanzierung über eine Sonderabgabe für Ausbildungsförderung und zum anderen die Rückzahlung eines Teiles der gewährten Ausbildungsförderung durch den Auszubildenden selbst. In denjenigen Fällen, in denen der Auszubildende nicht gewillt ist, sein Vermögen für die Ausbildung heranzuziehen, ist eine Förderung durch Darlehen vorgesehen.

Erläuterung zu

§ 19 Rückzahlungspflicht

Der CDU-Entwurf sieht eine Überleitung von Unterhaltspflichten vor § 24. Die CDU
Dazu werden in § 23 des Entwurfs Ausführungen gemacht, die mit dem kritisierten Entwurf des Familienministeriums (§ 19) identisch sind. Es wird deshalb auf die dazu abgegebene Stellungnahme verwiesen. Die Bestimmung ist als solche notwendig.
Die Ausbildungsförderung muß also hinsichtlich des Bewilligungszeitraumes mit der zeitlichen Leistung des Unterhaltspflichtigen übereinstimmen. Es ist dann nur konsequent, wenn der Umfang des Unterhaltsanspruchs beschränkt wird auf das nach §§ 16 und 17 anrechenbare Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen. In der Praxis erscheint jedoch dieses Überleitungsverfahren schwerlich durchführbar zu sein, da gerade bei den Weigerungsfällen den bewilligenden Stellen keinerlei Einkommensunterlagen und Vermögensnachweise für den entsprechenden Bewilligungszeitraum vorliegen werden. Ihnen würde auch die Bestimmung des § 23, Abs. 4, der die Eltern verpflichtet, auf Verlangen über die Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, und die Bestimmung über die Einkommensminderungen § 18 kaum etwas ändern. Die Ältern werden in der Regel nicht wissen, ob eine Überleitung sinnvoll ist oder nur geringe Erfolgserwartungen hat, weil der dem Auszubildenden nach dem BGB zustehende Unterhaltsteiltrag niedriger sein kann als die gewährte Ausbildungsförderung. Hinzu kommt, daß die Vorprüfung hinsichtlich des Bestehens eines Unterhaltsanspruchs außerordentlich schwierig sein kann, so daß der erforderliche Verwaltungsaufwand möglicherweise in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Hierbei sollte man die bisherigen Erfahrungen der Sozialhilfeverwaltung bei der Durchführung der §§ 90 und 91 BSHG beachten.

SPD

Die SPD macht in ihrem Entwurf dazu keine Aussage.

FDP

Der FDP-Entwurf (§ 19) geht wie § 87, Abs. 2 Bundesbeamtengesetz im Gegensatz zum CDU-Entwurf vom Rechtsgedanken der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 ff BGB) aus. Im Gegensatz zu § 812 BGB beschränkt er die Rückforderungen auf die Fälle, in denen die Gewährung der Ausbildungsförderung durch unrichtige oder fahrlässig falsche Angaben verursacht wurde. Der Absatz 2 enthält gegenüber dem Bereicherungsrecht des BGB eine Verschärfung. Die Einrede der mangelnden Bereicherung ist ausgeschlossen. Diese Regelung vereinfacht die gerichtliche Durchsetzung der Rückforderung.

Vorschlag

Der Vorschlag folgt im wesentlichen den Bestimmungen des CDU-Entwurfes. Der Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung bei der allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell. Diese Regelung hat sich bewährt, weil Rückforderung vertretbar ist.

§ 20 Überleitung von Ansprüchen

CDU

Der CDU-Entwurf sieht eine Überleitung von Unterhaltsansprüchen vor (§ 24). Die Überleitung soll jedoch nur dann stattfinden, wenn ein Anspruch des Auszubildenden gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen gegeben ist. Es ist dabei erforderlich, daß Gleichzeitigkeit des Anspruchs gegen den Unterhaltspflichtigen vorliegen muß. Die Ausbildungsförderung muß also hinsichtlich des Bewilligungszeitraumes mit der zeitlichen Leistung des Unterhaltspflichtigen übereinstimmen. Es ist dann nur konsequent, wenn der Umfang des Unterhaltsanspruchs beschränkt wird auf das nach §§ 16 und 17 anrechenbare Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen. In der Praxis erscheint jedoch dieses Überleitungsverfahren schwerlich durchführbar zu sein, da gerade bei den Weigerungsfällen den bewilligenden Stellen keinerlei Einkommensunterlagen und Vermögensnachweise für den entsprechenden Bewilligungszeitraum vorliegen werden. Daran würde auch die Bestimmung des § 28, Abs. 4, der die Eltern verpflichtet, auf Verlangen über die Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, und die Bestimmung über die Ordnungswidrigkeit § 18 kaum etwas ändern. Die Ämter werden in der Regel nicht wissen, ob eine Überleitung sinnvoll ist oder nur geringe Erfolgsaussichten hat, weil der dem Auszubildenden nach dem BGB zustehende Unterhaltsbeitrag niedriger sein kann als die gewährte Ausbildungsförderung. Hinzu kommt, daß die Vorprüfung hinsichtlich des Bestehens eines Unterhaltsanspruches außerordentlich schwierig sein kann, so daß der erforderliche Verwaltungsaufwand möglicherweise in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Hierbei sollte man die bisherigen Erfahrungen der Sozialhilfeverwaltung bei der Durchführung der §§ 90 und 91 BSHG beachten.

SPD

Hier gilt das gleiche wie zu Ziffer 1, da eine fast wörtliche Übereinstimmung des § 17 mit der entsprechenden Bestimmung des CDU-Entwurfes besteht.

FDP

Im FDP-Entwurf § 17 werden neben der Überleitung von Ansprüchen gegen Unterhaltsverpflichtete in Absatz 2 auch die Fälle geregelt, in denen die zu fördernden Personen einen gleichartigen Anspruch gegen eine andere Stelle geltend machen können. Eine derartige Regelung im Gesetz ist durchaus sinnvoll, da nach allen drei Entwürfen die sogenannte Kategorialförderung (BVG, LAG) nicht wegfallen wird. Es muß jedoch an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, daß das bisherige Erstattungsverfahren bei der Durchführung der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell einen hohen Verwaltungsaufwand und zu Schwierigkeiten in der Abwicklung geführt hat. Der Wegfall dieser Förderungsarten wäre nur eine logische Folgerung bei einer Neuregelung der gesamten Ausbildungsförderung.

Vorschlag

Eine Überleitungsvorschrift widerspricht dem Prinzip der Familienunabhängigkeit. Auch bei einem Festhalten an der Familienabhängigkeit ist eine solche Bestimmung nicht familienpolitisch unproblematisch. Diese Regelung könnte gerade bei intakten Familien dazu führen, daß der Auszubildende auf Ausbildungsförderung verzichtet, um seine Unterhaltsverpflichteten nicht einer Klage auszusetzen.

§ 21 Zuständigkeit

CDU

Nach dem CDU/CSU-Entwurf (§ 25) soll die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Vollzug des Ausbildungsförderungsgesetzes für alle Ausbildungsbereiche zuständig sein. Die CDU hat damit die schon vom Bundesminister für Familie und Jugend vorgesehene Zuständigkeitsregelung übernommen. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Ausbildungsförderung im Hochschulbereich an die Arbeitsverwaltung am Wohnsitz der Eltern der Studierenden ist aus folgenden Gründen nicht vertretbar.

- a) Die örtlichen Arbeitsämter verfügen in Hochschul- und Eignungsfragen über keine Sachkenntnis. Die Gefahr falscher Entscheidungen ist daher größer als beim Vollzug durch Institutionen der Hochschule. Das gilt besonders für die zahlreichen im Gesetz vorgesehenen Ermessensentscheidungen.
- b) Die Erfahrungen mit der Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz haben gezeigt, wie schwerfällig die Abwicklung dieser Förderungsmaßnahmen im Gegensatz zur Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell ist. Das Verwaltungsverfahren dürfte bei den Arbeitsämtern wegen der größeren Zahl der Fälle und des zu erwartenden, umfangreichen Schriftverkehrs noch schwerfälliger werden.
- c) Allein schon im Zusammenhang mit der Feststellung der Eignung wäre ein erheblicher Schriftverkehr erforderlich, der die Rektorats- und Dekanatsverwaltungen überfordern würde.

SPD

Der SPD-Entwurf (§ 22) sieht die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nur für den Bereich der Lehr- und Anlernlinge vor. Für die anderen Ausbildungsbereiche überläßt der SPD-Entwurf den Ländern die Bestimmung der zuständigen Vollzugsbehörden. Diese Regelung erscheint im Hinblick auf das zu Ziffer 1 ausgeführt sinnvoll.

FDP

Der FDP-Entwurf (§§ 20 - 24) möchte die Ausbildungsförderung bis auf die Lehr- und Anlernberufe, für die ebenfalls die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständig sein soll, an sogenannte Ausbildungsförderungsämter und Landesämter für Ausbildungsförderung übertragen. Zuzustimmen wäre der Regelung, die alle drei Parteientwürfe beeinhaltet, daß nämlich für die Lehr- und Anlernberufe die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständig sein soll, außerdem für eine Ausbildungsförderung bei Umschulungen und beruflichen Fortbildungen.

Die Ausbildungsförderung für den Besuch an wissenschaftlichen Hochschulen, Akademien, Ingenieurschulen, Fachschulen und gleichartigen Ausbildungsstätten sowie den weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen sollte - so wie es der SPD-Entwurf vorschlägt - durch Institutionen vollzogen werden, die die Länder bestimmen. Dabei erscheint es durchaus erwägenswert, ob nicht in allen Bundesländern oder auf Bundesebene zentrale Stellen mit der Funktion der Landesausbildungsförderungsämter des FDP-Entwurfes geschaffen werden, die als Rechts- und Fachaufsichtsbehörden tätig sind. Für die erwähnten Ausbildungsbereiche empfiehlt es sich aber, sich der Dienste der Institutionen zu versichern, die bereits jetzt für den Vollzug landesrechtlicher Förderungsmaßnahmen der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell zuständig sind.

Vorschlag

Zur Erläuterung wird auf die nebenstehende Kritik zu den Parteigesetzentwürfen verwiesen.

- d) Da das Gesetz eine Vielzahl von Ausbildungsstätten verschiedenen Niveaus umfaßt, ist die Eignungsfeststellung schwierig. Sie kann nicht durch die örtlichen Arbeitsämter, sondern muß wie bisher durch Förderungsausschüsse der Hochschulen erfolgen. Die Vielzahl der örtlichen Arbeitsämter beeinhaltet zudem die Gefahr divergierender Entscheidungen trotz gleicher Eignungsbeurteilung durch die Hochschule.
- e) Die jetzt in den Förderungsausschüssen und Studentenwerken weitgehend gegebene Mitwirkung der Betroffenen auch an der Einzelfallentscheidung würde entfallen.
- f) Die bisher gegebene Möglichkeit, die direkte Förderung durch indirekte Förderungsmaßnahmen wie z.B. Freitisch, Wohnheimplatz usw. zu ergänzen, wäre nicht mehr in dem bisherigen Maße gegeben, weil für die direkte Förderung die Arbeitsverwaltungen, die Studentenwerke dagegen nur noch für die indirekte Förderung zuständig wären.
- g) Entfallen würde auch die zur Zeit bestehende Regelung, daß mit der Entscheidung über die Gewährung der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell zugleich über den Hörgelderlaß entschieden wird. Da die Mittel für den Hörgelderlaß beschränkt sind, müßte in Zukunft die Mitteilung aller örtlichen Arbeitsämter abgewartet werden, bevor über den Hörgelderlaß abschließend entschieden werden kann. Das würde nicht nur zu einer erheblichen Verzögerung des Hörgelderlasses, sondern auch zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Universitätsverwaltungen führen.
- h) Die Zuständigkeit der Arbeitsämter des Wohnorts der Eltern widerspricht der Tendenz zu einer familienunabhängigen Förderung.

i) Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb den Förderungsausschüssen und Studentengeräten der Hochschulen, die die Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell bisher schnell, hochschulgerecht und mit relativ geringen Verwaltungskosten durchgeführt haben, zu Gunsten der hochschulfernen, notwendigerweise dezentralisierten und schon deshalb einen höheren Verwaltungsaufwand erfordernden Arbeitsverwaltung die Zuständigkeit entzogen werden soll. Selbst wenn nichts gegen die Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung sprechen würde, wäre ein Zuständigkeitswechsel ohne zwingenden Grund schon wegen der dabei immer auftretenden Überleitungs- und Übergangsschwierigkeiten nicht gerechtfertigt.

SPD
Das gleiche trifft auch auf den
SPD-Entwurf zu.

FDP
Als einziger Entwurf enthält der der FDP in § 21 Vorschläge über eine Beteiligung von Förderungsausschüssen bei den Vollzugsbehörden. Dieser Regelung sollte zumindest für den Ausbildungsbereich gefolgt werden, der von den Ländern betreut wird. Nach den bisherigen landesrechtlichen Förderungsregelungen und den Richtlinien für die Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell sind derartige Kollegialorgane bereits mit Erfolg tätig. Sie garantieren einen ordnungsgemäßen Vollzug und vermeiden weitgehend Fehlentscheidungen im Bereich der Leistungsüberprüfung. Sie gewährleisten außerdem die Gleichbehandlung der Auszubildenden in gleichen Ausbildungsgängen. Der in § 21 des FDP-Entwurfes gemachte Vorschlag wird als Formulierungsvorschlag übernommen.
Die weitergehende Institutionalisierung eines Vertreters der öffentlichen Interessen, wie es ebenfalls im FDP-Entwurf vorgesehen ist (§ 22), sollte sich damit erübrigen.

Vorschlag
Unser Vorschlag trägt der unterschiedlichen Rechtsform der Ausbildungsstätten Rechnung. Es wird davon ausgegangen, daß in Kürze alle Universitäten die Rechtsform der Selbstverwaltungskörperschaften öffentlichen Rechts erhalten und folglich für ihre Verwaltungsorganisation selbst zuständig sind. Für den Bereich, für den die Länder zuständig sind, ist eine Regelung vorgesehen, nach der die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zusammensetzung der Förderungsausschüsse bestimmt. Hierbei wird davon ausgegangen, daß das in Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten geschieht. Für den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestimmt notwendigerweise die Bundesregierung die Zusammensetzung der Förderungsausschüsse.

CDU

Im CDU-Entwurf sind Förderungsausschüsse nicht vorgesehen.

SPD

Das gleiche trifft auch auf den SPD-Entwurf zu.

FDP

Als einziger Entwurf enthält der der FDP in § 21 Vorschläge über eine Beteiligung von Förderungsausschüssen bei den Vollzugsbehörden. Dieser Regelung sollte zumindest für den Ausbildungsbereich gefolgt werden, der von den Ländern betreut wird. Nach den bisherigen landesrechtlichen Förderungsregelungen und den Richtlinien für die Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell sind derartige Kollegialorgane bereits mit Erfolg tätig. Sie garantieren einen ordnungsgemäßen Vollzug und vermeiden weitgehend Fehlentscheidungen im Bereich der Leistungsüberprüfung. Sie gewährleisten außerdem die Gleichbehandlung der Auszubildenden in gleichen Ausbildungsgängen. Der in § 21 des FDP-Entwurfes gemachte Vorschlag wird als Formulierungsvorschlag übernommen.

Die weitergehende Institutionalisierung eines Vertreters der öffentlichen Interessen, wie es ebenfalls im FDP-Entwurf vorgesehen ist (§ 22), sollte sich damit erübrigen.

Vorschlag

Unser Vorschlag trägt der unterschiedlichen Rechtsform der Ausbildungsstätten Rechnung. Es wird davon ausgegangen, daß in Kürze alle Universitäten die Rechtsform der Selbstverwaltungskörperschaften öffentlichen Rechts erhalten und folglich für ihre Verwaltungsorganisation selbst zuständig sind. Für den Bereich, für den die Länder zuständig sind, ist eine Regelung vorgesehen, nach der die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zusammensetzung der Förderungsausschüsse bestimmt. Hierbei wird davon ausgegangen, daß das im Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten geschieht. Für den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestimmt notwendigerweise die Bundesregierung die Zusammensetzung der Förderungsausschüsse.

Erläuterung zu

§ 21 Erläuterung zu

Erläuterung zu

Beirat für Ausbildungsförderung

CDU

Der Entwurf der CDU/CSU sieht einen derartigen Beirat nicht vor.

SPD

SPD

Der SPD-Entwurf empfiehlt in §§ 19 bis 21 die Einrichtung eines derartigen Organes. Dieses ist im Interesse einer Fortentwicklung und Überwachung der Ausbildungsförderung wünschenswert. Über die Zusammensetzung des Beirates müssen die zuständigen Gesetzgebungskörperschaften entscheiden. Es sollten in diesen Beratungsorganen alle von der Ausbildungsförderung Betroffenen, das sind die Vollzugsbehörden und die Interessengemeinschaften der Auszubildenden, vertreten sein.

FDP

FDP

Auch der FDP-Entwurf sieht in §§ 15, 26 einen Beirat vor. Hierfür gilt das gleiche wie für den SPD-Entwurf.

Vorschlag

Vorschlag

Der Vorschlag trägt der unterschiedlichen Situation der Auszubildenden Rechnung. Ausführungen hierzu wurden in der Kritik zum CDU-Entwurf gemacht.

§ 23 Örtliche Zuständigkeit

CDU

Nach dem Entwurf der CDU soll die örtliche Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, und wenn diese nicht mehr existieren, des Auszubildenden bestimmt sein.

Die Übertragung der Zuständigkeit an die Vollzugsbehörden am Wohnsitz der Eltern der Studierenden für die Ausbildungsbereiche, die nicht der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen werden sollten, ist aus folgenden Gründen nicht vertretbar:

Die Erfahrungen mit der Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz haben gezeigt, wie schwerfällig die Abwicklung dieser Förderungsmaßnahmen im Gegensatz zur Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell ist. Das Verwaltungsverfahren dürfte wegen der größeren Zahl der Fälle und des zu erwartenden umfangreichen Schriftverkehrs noch schwerfälliger werden, wenn sich die örtliche Zuständigkeit nicht nach der Zuständigkeit der Ausbildungsinstitutionen richtet. Allein schon im Zusammenhang mit der Feststellung der Studienleistungen wäre ein erheblicher Schriftverkehr erforderlich, der die Rektorats-, Dekanats- und Schulverwaltungen überfordern würde.

Da das Gesetz eine Vielzahl von Ausbildungsstätten verschiedenen Niveaus umfaßt, ist die Feststellung der Leistungen schwierig. Sie kann nicht durch die örtlichen Vollzugsbehörden am Wohnsitz der Eltern, sondern

SPD

Der SPD-Entwurf enthält über § 22, der die sachliche Zuständigkeit regelt, hinaus, keine Regelung für die örtliche Zuständigkeit.

FDP

Der FDP-Entwurf macht für die Ausbildungsbereiche die örtliche Zuständigkeit von dem jeweiligen Schulbereich abhängig. Diese Regelung ist zu begrüßen, da damit gewährleistet ist, daß die Auszubildenden einer Ausbildungsstätte leistungsmäßig nach gleichen Maßstäben beurteilt werden, da auch die entsprechenden Verwaltungsorgane die spezielle Sachkenntnis für den jeweiligen Ausbildungsbereich haben.

Vorschlag

Der Vorschlag trägt der unterschiedlichen Situation der Auszubildenden Rechnung. Ausführungen hierzu wurden in der Kritik zum CDU-Entwurf gemacht.

Erläuterung zu

§ 24 Verfahren

muß wie bisher durch Förderungsausschüsse der Hochschulen erfolgen. Die Vielzahl der örtlichen Vollzugsbehörden beinhaltet zudem die Gefahr divergierender Entscheidungen trotz gleicher Eignungsbeurteilung durch die Hochschule.

Die jetzt in den Förderungsausschüssen und zuständigen Vollzugsbehörden weitgehend gegebene Mitwirkung der Betroffenen auch an der Einzelfallentscheidung würde entfallen. Die bisher gegebene Möglichkeit, die direkte Förderung durch indirekte Förderungsmaßnahmen wie z.B. Freitisch, Wohnheimplatz usw. zu ergänzen, wäre nicht mehr in dem bisherigen Maße gegeben, weil für die direkte Förderung die neuen Vollzugsbehörden, die Studentenwerke dagegen nur noch für die indirekte Förderung zuständig wären.

Bezüglich der Hörgelderlaßregelung würden im Gegensatz zu gegenwärtigen Verhältnissen die einzelnen Hochschul- und Fachschulbereiche mit erheblich höherem Arbeitsaufwand zu rechnen haben. Die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden am Wohnort der Eltern widerspricht der Tendenz zu einer familienunabhängigen Förderung.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb den Förderungsausschüssen und Institutionen, die die Allgemeine Studienförderung bisher schnell, hochschulgerecht und mit relativ geringen Verwaltungskosten durchgeführt haben, zu Gunsten der hochschulfernen, notwendigerweise dezentralisierten und schon deshalb einen höheren Verwaltungsaufwand erfordernden Wohnsitzbehörden die Zuständigkeit entzogen werden soll.

SFD

Der SFD-Entwurf enthält, abgesehen von der Frage der Antragstellung (§ 4), keinerlei Ausführungen zum Verwaltungsverfahren. Diese Regelung ist gegenüber einer ausführlichen Kodifizierung des Verfahrens aus den unter den Erläuterungen zum CDU-Gesetzesentwurf genannten Gründen vorzuziehen.

FDP

Der FDP-Entwurf stellt nur Einzelpunkte heraus (§ 18, Antihilfe/§ 27, Statistik), sagt nichts ausdrücklicher zum Antragsverfahren und will mittels einer Ermächtigung das Verwaltungsverfahren durch den zuständigen Bundesminister geregelt wissen (§ 36).

Vorschlag

Der Vorschlag entspricht im wesentlichen dem SFD-Entwurf. Durch Rechtsverordnung müßte geregelt werden:

- a) Ermittlungen, Antihilfe, Auskunftspflicht;
- b) Leistungsfeststellungsverfahren;
- c) Bewilligungszeitraum und Zahlweise;
- d) Fach- und Rechtsaufsicht;
- e) Rechtsbehelfsverfahren;
- f) Verpflichtung zur Änderungsanzeige;
- g) Folgen von Pflichten der Beteiligten (Geheimhaltungspflicht, Mitteilungspflicht - Ordnungswidrigkeiten);
- h) Fristen der Antragstellung.

CDU

Als einziger Entwurf geht der der CDU-CSU in stärkerem Maße auf Verfahrensfragen ein (§§ 27 bis 35: Antrag, Zahlungsweise, Bewilligungszeitraum, Beschwerde etc.). Verfahrensfragen sollten soweit wie gesetzestech-nisch und materiellrechtlich möglich in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden, da ansonsten das Gesetz zu umfangreich wird und Verfahrensfragen, die zum Teil in der Praxis noch nicht erprobt wurden, auf lange Sicht zementiert werden. Dies zeigen die Erfahrungen mit der Allgemeinen Studienförderung und dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz.

Positiv ist die Regelung des CDU/CSU-Entwurfes (§ 27), daß die Förderung auch vorbehaltlich der Rückzahlung bis zu der endgültigen Feststellung der erforderlichen Unterlagen vorab für drei Monate gezahlt werden kann. Es ist nicht einzusehen, daß als Auszahlungsbetrag ein geringerer Betrag als der ohnehin nicht kostendeckende Grundbetrag für Ausbildungsförderung angesetzt worden ist, da der Auszubildende doch für diese Zeit die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten bestreiten muß.

Bei Erstantragstellern sollte die Möglichkeit bestehen, eine Bewilligung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr auszusprechen. Die grundsätzliche Begrenzung sollte durch Kalenderjahre gegeben sein.

SPD

Der SPD-Entwurf enthält, abgesehen von der Frage der Antragstellung (§ 4), keinerlei Ausführungen zum Verwaltungsverfahren. Diese Regelung ist gegenüber einer ausführlichen Kodifizierung des Verfahrens aus den unter den Erläuterungen zum CDU-Gesetzentwurf genannten Gründen vorzuziehen.

FDP

Der FDP-Entwurf stellt nur Einzel-punkte heraus (§ 18, Amtshilfe/ § 27, Statistik), sagt nichts ausdrück-lich zum Antragsverfahren und will mittels einer Ermächtigung das Verwaltungsverfahren durch den zuständigen Bundesminister geregelt wissen (§ 38).

Vorschlag

Der Vorschlag entspricht im wesentlichen dem SPD-Entwurf. Durch Rechtsverordnung müßte ge-regelt werden:

- a) Ermittlungen, Amtshilfe, Auskunftspflicht;
- b) Leistungsfeststellungsverfahren;
- c) Bewilligungszeitraum und Zahlungsweise;
- d) Fach- und Rechtsaufsicht;
- e) Rechtsbehelfsverfahren;
- f) Verpflichtung zur Änderungs-anzeige;
- g) Folgen von Pflichten der Be-teiligten (Geheimhaltungspflicht, Mitteilungspflicht - Ordnungs-widrigkeiten);
- h) Fristen der Antragstellung.

§ 25 Aufbringung der Mittel

Der Entwurf CDU/CSU-Fraktion

Der CDU-Entwurf geht im § 36 davon aus, daß der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die entstehenden Aufwendungen zugewiesen und die entstehenden Verwaltungskosten erstattet werden, wobei die Erstattung der Verwaltungskosten durch zweiseitige Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt erfolgen soll und als Endziel die Ermittlung von Pauschbeträgen hat.

größere Beweglichkeit sinnvoll.
Das Ausbildungsförderungsgesetz sollte nur die notwendigsten Grundtatbestände enthalten, im Interesse einer flexiblen und allen Ausbildungsbereichen gerecht werdenden Lösung. In diesem Punkt kann auf die einleitenden Gedanken zu dieser Arbeit bezüglich der Erfahrungen des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes verwiesen werden. Alle drei vorliegenden Entwürfe regeln im Gesetz zu viele Vorgänge, die in Wirklichkeit in eine Rechtsverordnung aufzunehmen wären. Es besteht gerade für dieses Gesetz ansonsten die Gefahr, daß es bereits beim Erlaß korrekturbedürftig ist. Es sollte vermieden werden, daß notwendige oder neue Lösungen dadurch verhindert werden, daß Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden und bedingt durch die Modalitäten des Gesetzgebungsverfahrens auf lange

SPD

Der SPD-Entwurf enthält Erwähnung

Nach dem SPD-Entwurf soll gemäß § 23 nur die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Aufwendungen vom Bund ersetzt bekommen. Es muß daraus geschlossen werden, daß die Aufwendungen und Verwaltungskosten, die den Ländern bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, von diesem zu übernehmen wären.

FDP

Die FDP-FDP im Gegensatz zu

Der FDP-Entwurf wiederum schlägt die Regelung vor, die bereits beim Vollzug der Allgemeinen Studienförderung existiert, daß sich nämlich Bund und Länder je zur Hälfte die Aufwendungen für die Ausbildungsförderung teilen und außerdem jeweils die Verwaltungskosten der ihnen zugeordneten Behörden tragen. Dieser Vorschlag entspricht nicht mehr dem Stand der Diskussion um die Finanzverfassungsreform der

Rechtsverordnungen in den einzelnen Sachvorschriften direkt auszusprechen. In Übrigen ist beim FDP-Entwurf hervorzuheben, daß er anders als der CDU-Entwurf durch die größere Zahl der enthaltenen Erwähnungen eine leichtere Ausführung und eine größere Flexibilität des Gesetzes ermöglicht.

Vorschlag

Entwurf Vorschlag

Das Finanzänderungsgesetz und die Änderung des Grundgesetzes sehen vor, daß die Ausbildungsförderung und die damit entstehenden Aufwendungen und Kosten im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung dem Bund zufallen sollen. Dementsprechend wären auch alle entsprechenden Aufwendungen und Kosten im vollen Umfang den für den Vollzug zuständigen Institutionen zu erstatten.

Bei einer familienunabhängigen Förderung entsprechend dem vorgelegten Vorschlag müßten die Aufwendungen für die Ausbildungsförderung zum Teil anderweitig finanziert werden. Auf die Ausführungen zu § 18 des Vorschlages wird verwiesen.

Erlaß von Rechtsvorschriften

Vorschlag

CDU

Der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion enthält nur in den §§ 13, Abs. 4, 17 und 20, Abs. 4 Ermächtigungsnormen. Diese Ermächtigungsnormen reichen, soweit man der Konzeption des CDU/CSU-Entwurfes folgt, aus. Sie genügen dann nicht, wenn man einen Teil der Bestimmungen, die in diesem Entwurf enthalten sind, durch Rechtsverordnungen regelt. Das erscheint im Hinblick auf eine größere Beweglichkeit sinnvoll. Das Ausbildungsförderungsgesetz sollte nur die notwendigsten Grundtatbestände enthalten, im Interesse einer flexiblen und allen Ausbildungsbereichen gerecht werdenden Lösung. In diesem Punkt kann auf die einleitenden Gedanken zu dieser Arbeit bezüglich der Erfahrungen des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes verwiesen werden. Alle drei vorliegenden Entwürfe regeln im Gesetz zu viele Vorgänge, die in Wirklichkeit in eine Rechtsverordnung aufzunehmen wären. Es besteht gerade für dieses Gesetz ansonsten die Gefahr, daß es bereits beim Erlaß korrekturbedürftig ist. Es sollte vermieden werden, daß notwendige oder neue Lösungen dadurch verhindert werden, daß Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden und bedingt durch die Modalitäten des Gesetzgebungsverfahrens auf lange

SPD

Der SPD-Entwurf enthält Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsvorschriften in § 2, Abs. 3, § 5, Abs. 3, § 7, Abs. 2, § 12, Abs. 3 und § 14, Abs. 3. Im übrigen gilt das gleiche wie für den CDU-Gesetzesentwurf.

FDP

Die FDP hat im Gegensatz zu CDU und SPD die Vorschriften zum Erlaß von Rechtsverordnungen am Schluß des Gesetzes in einem Paragraphen (§ 37) zusammengefaßt. Diese Zusammenfassung gibt zwar einen besseren Überblick über die im Gesetz erteilten Ermächtigungen, macht aber eine Differenzierung hinsichtlich der Ermächtigungen schwieriger. Insofern ist es wohl zweckmäßiger, die Ermächtigungen zum Erlaß der Rechtsverordnungen in den einzelnen Sachvorschriften direkt auszusprechen. Im übrigen ist beim FDP-Entwurf hervorzuheben, daß er anders als der CDU-Entwurf durch die größere Zahl der enthaltenen Ermächtigungen eine leichtere Ausführung und eine größere Flexibilität des Gesetzes ermöglicht.

Entfällt.

Der CDU-Entwurf sieht keine Änderungen von Rechtsvorschriften vor. Eine nähere Dezidierung sollte wahrscheinlich einer Ausformulierung vorbehalten sein.

Sicht eine schnelle Änderung blockiert wird. Die Gefahr eines oft korrekturbedürftigen Gesetzes ist deshalb gegeben, weil sich dieses Gesetz für verschiedene Ausbildungsbereiche in Neuland begibt. Die Gefahr, daß durch die Durchführungsverordnung das Gesetz verfälscht wird, ist geringer als die Gefahr mangelnder Flexibilität bedingt durch ein allzu kasuistisches Gesetz.

Da der SPD-Entwurf vorsieht, daß für den Bereich der Lehr- und Anlernberufe sowie der Berufsfachschulen nach § 5, Abs. 1 und 2 die Bundesagentur für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständig sein soll, wird in § 24 konsequenterweise eine Änderung des Gesetzes über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorgeschlagen. Die §§ 25 und 26 sind gestrichelt als Redaktionsvorschriften, um das näher ausgeführt wird, welche der bestehenden gesetzlichen Förderungsregelungen außer Kraft treten sollen.

Der FDP-Entwurf enthält gegenüber den beiden anderen Entwürfen die detailliertesten Änderungsvorschriften. Sie beziehen sich auf das Bundessozialhilfegesetz, das Bundeskindergeldgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Vermögenssteuergesetz und das Grundgesetz. Es scheint fraglich, ob damit alle der nach der Verabschiedung des Ausbildungsförderungs-gesetzes Änderungsbedürftigen Gesetze erfaßt sind.

In § 36 sieht der FDP-Entwurf in Ausnahme zu § 5 eine Vorrangigkeit bestimmter Ausbildungsförderungen, die aufgrund anderer Gesetze gewährt werden, vor. Dazu gehören u.a. die Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, die Ausbildungshilfe nach dem Heimkehrergesetz und die Beihilfe zur Berufsausbildung nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Damit wird ein erheblicher Teil der sogenannten Kategorialförderung aufrechterhalten. Auch die Ausbildungsförderung nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie andere gesetzliche Ausbildungsförderungen werden praktisch nicht außer Kraft gesetzt, sondern es wird in § 5 ausdrücklich die Vorrangigkeit der Ausbildungsförderung bestimmt.

Aus der Sicht der Praxis wäre es höchst bedauerlich, wenn man bei der Kodifizierung dieses Gesetzes nicht den Versuch unternähme würde, das Ausbildungsförderungsgesetz so zu gestalten, daß die übrigen gesetzlichen Förderungen zu Wegfall kommen und die entsprechenden Bestimmungen aufgehoben werden können. Dieses ist in Interesse einer Verwaltungsvereinfachung geboten. Wie in kaum einem anderen Gebiet bieten sich hier die Verwaltungsverfahren an, zumal die Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz keines betroffenen Auszubildenden einen Rechtsverlust bringt, da diese Förderung auf einen Rechtsanspruch beruht. Entscheidend ist allerdings, daß bezüglich der Höhe der monatlichen Ausbildungsförderung keine Verschlechterung eintritt. Mit dem Aufgehen der verschiedenen gesetzlichen Förderungen in dieses Gesetz wären in allen bisher mit dem Vollzug befaßten Bereichen Arbeitskräfte frei, die für den Vollzug des Ausbildungsförderungsgesetzes oder andere Aufgaben eingesetzt werden könnten; es entfielen vor allem auch die Bindung einer erheblichen Zahl von Arbeitskräften in überflüssig gewordenen Verwaltungsbehörden. Es würde auch die Auszubildenden entlasten, die heute gezwungen sind, zwei- und mehrfach bei verschiedenen Institutionen um verschiedene Förderungen Antrag zu stellen. Dieses Problem bei der Kodifizierung des Ausbildungsförderungsgesetzes nicht zu lösen, ist kurzweilig.

auf einen Vorschlag wird verzichtet, inwieweit dieser im wesentlichen nach dem Wort und der Art des Inkrafttretens des Gesetzes richtig ist.

CDU

Der CDU-Entwurf sieht keine Änderungen von Rechtsvorschriften vor. Eine nähere Dezidierung sollte wahrscheinlich einer Ausformung des Gesetzes vorbehalten bleiben.

SPD

Da der SPD-Entwurf vorsieht, daß für den Bereich der Lehr- und Anlernberufe sowie der Berufsfachschulen nach § 5, Abs. 1 und 2 die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständig sein soll, wird in § 24 konsequenterweise eine Änderung des Gesetzes über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorgeschlagen. Die §§ 25 und 26 sind gesetzliche Redaktionsvorschriften, ohne daß näher ausgeführt wird, welche der bestehenden gesetzlichen Förderungsregelungen außer Kraft treten sollen.

FDP

Der FDP-Entwurf enthält gegenüber den beiden anderen Entwürfen die detailliertesten Änderungsvorschriften. Sie beziehen sich auf das Bundessozialhilfegesetz, das Bundeskindergeldgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Vermögensteuergesetz und das Grundgesetz. Es scheint fraglich, ob damit alle der nach der Verabschiedung des Ausbildungsförderungsgesetzes änderungsbedürftigen Gesetze erfaßt sind.

In § 36 sieht der FDP-Entwurf in Ausnahme zu § 5 eine Vorrangigkeit bestimmter Ausbildungsförderungen, die aufgrund anderer Gesetze gewährt werden, vor. Dazu gehören u.a. die Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, die Ausbildungshilfe nach dem Heimkehrergesetz und die Beihilfe zur Berufsausbildung nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Damit wird ein erheblicher Teil der sogenannten Kategorialförderung aufrechterhalten. Auch die Ausbildungsförderung nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie andere gesetzliche Ausbildungsförderungen werden praktisch nicht außer Kraft gesetzt, sondern es wird in § 5 ausdrücklich die Vorrangigkeit der Ausbildungsförderung bestimmt.

Vorschlag

Aus der Sicht der Praxis wäre es höchst bedauerlich, wenn man bei der Kodifizierung dieses Gesetzes nicht den Versuch unternehmen würde, das Ausbildungsförderungsgesetz so zu gestalten, daß die übrigen gesetzlichen Förderungen zum Wegfall kommen und die entsprechenden Bestimmungen aufgehoben werden können. Dieses ist im Interesse einer Rechtsvereinheitlichung und wegen einer erwünschten Verwaltungsvereinfachung geboten. Wie in kaum einem anderen Gebiet bieten sich hier die Verwaltungsverfahren an, zumal die Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz keinem betroffenen Auszubildenden einen Rechtsverlust bringt, da diese Förderung auf einem Rechtsanspruch beruht. Entscheidend ist allerdings, daß bezüglich der Höhe der monatlichen Ausbildungsförderung keine Verschlechterung eintritt. Mit dem Aufgehen der verschiedenen gesetzlichen Förderungen in diesem Gesetz wären in allen bisher mit dem Vollzug befaßten Bereichen Arbeitskräfte frei, die für den Vollzug des Ausbildungsförderungsgesetzes oder andere Aufgaben eingesetzt werden könnten; es entfielen vor allem auch die Bindung einer erheblichen Zahl von Arbeitskräften in überflüssig gewordenen Verwaltungsbehörden. Es würde auch die Auszubildenden entlasten, die heute gezwungen sind, zwei- und mehrfach bei verschiedenen Institutionen um verschiedene Förderungen Antrag zu stellen. Dieses Problem bei der Kodifizierung des Ausbildungsförderungsgesetzes nicht zu lösen, ist kurzsichtig.

Auf einen Vorschlag wird verzichtet, da sich dieser im wesentlichen nach der Form und der Art des Inkrafttretens des Gesetzes richten muß.

CDU

Ein stufenweises Inkrafttreten des Gesetzes, wie es der CDU-Entwurf vorsieht, ist höchst bedauerlich. Insbesondere ist gerade die Ausklammerung des Bereichs der weiterführenden Schulen nicht sachgerecht. In allen anderen Ausbildungsbereichen besteht zur Zeit eine zwar nicht ausreichende aber wenigstens in ihren Ansätzen rechtlich geregelte Förderung. Im Bereich der weiterführenden Schulen besteht so gut wie gar keine oder eine völlig unzureichende und weitgehend zersplitterte Förderung. Wo aus finanziellen Gründen nur eine stufenweise Verwirklichung dieses Gesetzes möglich ist, müßte die Förderung auf jeden Fall zuerst im Bereich der weiterführenden Schulen eingeführt werden, dann im Bereich der berufsbildenden Schulen, Fachschulen und erst anschließend im Bereich der berufsbildenden Fachschulen und Hochschulen.

SPD

Entfällt.

FDP

Entfällt.

Vorschlag

Das Gesetz sollte bereits am 1. Januar 1970 in Kraft treten, da eine rasche und einheitliche Lösung der gesetzlichen Gewährung von Ausbildungsförderung schon seit Jahren aussteht. Überdies erscheint es insbesondere im Hinblick auf bereits laufende Förderungsmaßnahmen wie z.B. die Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell, die mit Jahresbewilligungen arbeitet, zweckmäßig, das Gesetz zum Jahresanfang und nicht mitten in einem Förderungszeitraum in Kraft treten zu lassen.